Egid Joſeph Karl v. Fahnenberg auf Burgheim,

Kaiſerl. Königl. Erzherzoglich - Oeſterreichiſcher Directorial - Geſandter bey der allgemeinen Reichsverſammlung

Ueber die völlige Exemtion des Erzherzoglichen Hauſes Oeſterreich von der Gerichtsbarkeit des Kaiſerlichen Reichs-Kammer-Gerichts.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.
1796.

Vorrede.

Manchen möchte es beym erſten Anblick auffallend ſcheinen, die Exemtion des Erzherzoglichen Hauſes Oeſterreich von der kammergerichtlichen Juriſdiction, von einem vormahligen Mitglied dieſes Tribunals vertheidigt zu ſehen. Dieſe ſtrengen Cenſoren belieben ſich aber zu erinnern, daß die Aſſeſſoren durch wiederholte Reichsgeſetze angewieſen ſind, die Privilegien der Reichsſtände ſorgfältig zu beobachten; daß das Viſitations-Memorial von 1570. §. 10. und der Reichsabſchied

des nämlichen Jahrs §. 70. verordnen, daß die Privilegia fori durch die Leſer in ein Buch getragen, hieraus durch zwey Aſſeſſoren Auszüge gemacht, und in der Rathsſtube aufgehängt werden ſollen; daß in gleicher Abſicht auf Anweiſung der Viſitation, durch den Gemeinen Beſcheid vom 27. Oct. 1713. den Procuratoren das Verzeichniß der inſinuirten Privilegien bekannt gemacht worden, um die noch abgängigen herbeyzubringen; daß auch im Jüngſten Viſitationsabſchied §. 9. das Kammergericht angewieſen worden, die Verfaſſung und Anſchlagung der Privilegien-Verzeichniſſe zu beſorgen; und daß endlich die neueſte Viſitation durch den Schluß vom 14. Nov. 1768. dem Kammergericht aufgegeben hat, ein ſchriftliches Verzeichniß einzuſchicken, von welchen Reichsſtänden die, vom Kaiſer erhaltenen, Privilegien beym Kammergericht inſinuirt worden ſeyen.

Sollen aber die Kammergerichts-Aſſeſſoren die Privilegien der Reichsſtände nie auſſer Acht laſſen, Auszüge daraus verfaſſen, Tabellen darüber verfertigen, und vornämlich, um die Privilegia fori zu beobachten, nach dem J. Viſitat. Abſch. §. 65. und dem Viſitat. Decret vom 4. Dec. 1767. aus den extrajudicial-Supplikken ſchriftlich referiren; ſo wird

und

und muß ihnen auch erlaubt ſeyn, die eigentlichen Grenzen dieſer Privilegien zu erforſchen, und das Reſultat ihres Nachdenkens ſchriftlich aufzuſetzen. Niemand macht dem gelehrten Kammergerichts-Aſſeſſor G. M. v. Ludolf darüber eine Ausſtellung, daß er in dem, von ihm zuſammen getragenen, Corpore Juris Cam. d. a. 1724. und in ſeinem Syſtemate Juris Cameralis, ein vollſtändiges Verzeichniß aller reichsſtändiſchen Privilegien de non appellando geliefert, und mit Anmerkungen verſehen hat.

Und wem ſind die mannichfaltigen Abhandlungen (*) über die Privilegien der Reichsſtände, insbeſondere über die Freyheit des Herzogl. Braunſchweigiſchen Hauſes, ſich ſelbſt den Gerichtsſtand zu wählen, über den unbegränzten Umfang der Sächſiſchen Appellations-Freyheit, und über die Herzogl. Meklenburgiſch- und Würtembergiſchen Privilegien unbekannt? Von den Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Privilegien zu handeln, wird demnach nicht weniger zuläſſig, vielmehr den Freunden des deutſchen Staatsrechts angenehm ſeyn, da dieſe Materie nur von wenigen Schriftſtellern umſtänd-

(*) S. meine Litteratur des K. R. Kammergerichts S. 262.

ſtändlich, von den übrigen gleichſam nur im Vorbeygehen, oberflächlich abgehandelt wird.

Dermahl iſt es ohnedem meine Pflicht, die Freyheiten und Rechte des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich, dem ich diene, nach allen mir verliehenen Kräften, zu vertheidigen. Dieſe Obliegenheit erfülle ich auch mit Vergnügen, da ich die Gründe dazu aus meiner vollen Ueberzeugung ſchöpfen kann.

Regensburg am 16. März 1796.

Fahnenberg.

Inhalt.

Von den Oeſterreichiſchen Privilegien.

A) Von Friederich I. 1156. b) Karl IV. 1361. c) Sigismund und Friederich III. 1368. und 1442. d) von Karl V. 1530. e) Rudolph II. 1599. §. 1. 2.

Betragen des Kammergerichts in Hinſicht

A) auf die Oeſterreichiſche deutſche Erblande §. 3.

1) bey der Inſinuation. 2) Meinung der ältern Aſſeſſoren wegen der Oeſterreichiſchen Reichspfandſchaften §. 4. 3) wird von Karl V. mißbilligt §. 5. 4) Erklärung des Kammergerichts vom 16. Aug. 1543. §. 6. 5) Aeuſſerung der Aſſeſſoren **Gail** und **Mynſinger** von 1563. und 1578. §. 7. 6) *Concluſum Pleni* von 1566. Die hernach wider Oeſterreich **auf die Pfandungs-Conſtitution** erkannte **Mandate** und vom **Landgericht in Schwaben angenommene Berufungen** §. 8. 7) Ferdinand III. caſſirt dieſe Proceſſe ibid. 8) Leopold I. giebt die Appellationen vom Landgericht in Schwaben ans Kammergericht zu, ibid. 9) Erinnerung der Viſitation, die Privilegien der Reichsſtände beſſer in Acht zu nehmen von 1570. 1595. §. 9.

B) wegen der Burgundiſchen oder Oeſterreichiſchen Niederlande §. 10.

1) Brabantiſche Bulle von 1349. ibid. 2) Burgundiſcher Vertrag von 1548. ibid. 3) Reichsabſch. von 1548. §. 67. §. 11. 4) der Burgundiſche Vertrag wird dem Kammergericht 1561. inſinuirt, und in dem Urtheil vom 5. Jun. g. J. acceptirt ibid. 5) Gleichwohl entſteht Zweifel über das Verhältniß des Burgundiſchen Kreiſes zum deutſchen Reich §. 12. 6) Der Kaiſer befiehlt dem Kammergericht, ſich nach dem Burgunder Vertrag zu achten ibid. 7) Neuere Meinung des Kammergerichts ibid. 8) Was beym Weſtphäliſchen Frieden dieſerwegen vorgekommen §. 13. 9) Wahlkapitulation Ferdinand IV. ibid. 10) Kammergerichtliche Requiſitionsſchreiben an das Gubernium der Niederlande von 1659. 1675. 1735. und 1784. ibid. 11) neueſtes kammergerichtliches Requiſitionsſchreiben in der Lütticher Tumultſache vom 20. Dec. 1790. ibid.

C) wegen des Königreichs Böhmen §. 14.

1) Kammergerichtliche Citation und Inhibition wider den Königlich Böhmiſchen

Lehenhof von 1512. ibid. 2) Adcitation des Königs in Böhmen von 1514. ibid. 3) Proceſſe gegen Böhmen in cauſis fractæ pacis ibid. 4) Die Krone Böhmen kommt an Oeſterreich 1515. Hierauf ceſſiren alle kammergerichtliche Erkenntniſſe gegen Böhmen ibid. 5) Klage des Herzogs von Orleans wider die Kaiſerinn Marie Thereſie vom 14. Febr. 1780. §. 15. 6) Wird am 30. Jänner 1781. an die Behörde vom Kammergericht verwieſen ibid.

D) wegen des Oeſterreichiſchen Kreiſes §. 16.

1) Verfaſſung dieſes Kreiſes ibid. 2) Auf denſelben erkannte das Kammergericht in ältern Zeiten keine Mandata de exequendo §. 17. 3) Erklärung des Oeſterreichiſchen Subdelegirten bey der Viſitation 1773. und darauf erfolgter Viſitationsſchluß §. 18. 4) Die vom Reichshofrath wegen der Bayeriſchen Fruchtſperre gegen die Reichsverſammlung, erkannte Manutenenz-Kommiſſion hat ſchlimme Folgen §. 19. 5) Kammergerichtlicher Auftrag in der Schwarzacher Sache von 1782. §. 19. 6) wird nicht befolgt §. 20.

Oeſterreichiſche Exemtion von den Austrägen der Ordnung §. 21.

1) Kein Fall iſt bekannt, wo ſich Oeſterreich die, in der Kammergerichtsordnung vorgeſchriebene, Austrägal-Inſtanz hätte gefallen laſſen ibid. 2) Oeſterreich hat Auſtrægas Conventionales mit Bayern ibid. 3) Der Herzog von Orleans requirirt Oeſterreich 1774. auf die Austräge §. 22. 4) abſchlägige Antwort vom 7. Febr. 1775. ibid. 5) Oeſterreich wird vor ſeinen Gerichten belangt ibid. 6) Oeſterreich als Kläger folgt dem Gerichtsſtand der Beklagten ibid.

Was auf den Reichstägen von 1548. und 1653. wegen der Oeſterreichiſchen Exemtion vorgekommen §. 23 — 39.

Was auf dem Wahlkonvent von 1658. über eben dieſen Gegenſtand gehandelt worden §. 40 — 42.

Reichstagsacten von 1663. §. 43.

1) perpetuirliche Wahlkapitulation ibid. 2) Wahlkapitulation Joſephs I. Karl VI. und Karl VII. §. 44. 3) In den neueſten Wahlkapitulationen iſt von der Oeſterreichiſchen Exemtion weiter keine Rede ibid.

Meinung der kammergerichtlichen Schriftſteller §. 45 — 50.

Meinung der Staatsrechts-Lehrer §. 51 — 57.

Schlüſſe aus dem vorhergehenden §. 58 — 67.

Ueber

Ueber die völlige Exemtion des Erzhauſes Oeſterreich von der Jurisdiction des Kaiſerlichen Reichs-Kammer-Gerichts.

Is demum mihi vivere atque frui anima videtur, qui aliquo negotio intentus, praeclari facinoris, aut artis bonae, famam quaerit.

Salluſt.

Oeſter-

Oeſterreichiſche Privilegien.

§. 1.

Die dem Erzhaus Oeſterreich, wegen groſſer Verdienſte um das deutſche Reich, von Friederich I. 1156. ertheilte, von Karl IV., Sigismund und Friederich III. 1361. 1368. und 1442. erweiterte und beſtåttigte, von Karl V. 1530. auf dem Reichstag, mit Conſens der verſammelten Kurfürſten, Fürſten und Stånde des Reichs, in ein Ganzes zuſammen gefaßte, und von Rudolph II. 1599. wiederholt beſtåttigte Kaiſerliche Privi-

legien (a), enthalten nicht nur das, den Kurfürſten in der goldenen Bulle bereits verliehene *Privilegium illimitatum de non adpellando*, in Hinſicht aller Oeſterreichiſchen Lande, Beſitzungen und Unterthanen, wie auch das allen Reichsſtänden in der Kammergerichtsordnung eingeräumte *jus de non evocando*, ſondern auch die völlige Exemtion der Erzherzoge von der Jurisdiction der Reichsgerichte.

§. 2.

Friederich I. drückt dieſe Exemtion mit folgenden Worten aus:

> Etiam debet Dux Auſtriæ de nullis oppoſitionibus, vel objectis quibuscunque, nec coram imperio nec aliis quibuslibet, cuiquam reſpondere, niſi id ſua propria & ſpontanea facere voluerit voluntate. Sed ſi voluerit, unum locare poterit de ſuis Vaſallis ſeu homolegiis, & coram eo, ſecundum terminos præfixos, parere poteſt & debet juſtitiæ complemento. (b)

Und Karl V. überſetzt dieſe Stelle auf nachſtehende Art ins Deutſche:

> Der Erzherzog zu Oeſterreich iſt um keiner Sache ſchuldig vor dem Reich, oder des Reichs Kammerhof, oder andern Gerichten, wie ſie Namen haben, zu ſtehen, er wollte dann

(a) *Londorp* Acta publ. Tom. IV. L. 3. c. 90. S. 626.

(b) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. IV. T. 6. §. 29. S. 594.

dann gern, ſondern er mag einen ſeiner Lehen-Leute ſezen, vor demſelben ſoll er den Rechten Gehorſam und ſtatt thun.

Betragen des Kammergerichts in Hinſicht

A) auf die Oeſterreichiſchen deutſchen Erblande.

§. 3.

Die Oeſterreichiſchen Privilegien wurden dem Kammergericht 1541. inſinuirt. In dem hierüber in der öffentlichen Audienz von dem Oeſterreichiſchen Anwald abgeleſenen Receß, wird ſich auf ältere Inſinuationen berufen, und dabey bemerkt, daß die Inſinuation citra præjudicium & obligationem, geſchehe (c).

Es wurde aber nicht das Original der Privilegien, ſondern aus dieſem nur diejenige Artikeln, welche die Reichsjurisdiction betreffen, dem Kammergericht in vidimirtem Auszug, vorgelegt (d).

Dieſes fand daher Bedenken, die Inſinuation für hinreichend anzunehmen, und das gewöhnliche Acceptations-Urtheil zu erlaſſen (e).

An

(c) Das hierüber am Kammergericht noch vorhandene Protocoll ſub rubro: Oeſterreichiſche Freyheit und Exemtion betref.

(d) Daher ſind ſie auch bey Wehner im IV. Theil der Gylmann. Symphorem. nicht vollſtändig anzutreffen.

(e) Blum. Proceſſ. Cam. T. 47. Tabul. III.

An der Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien zweifelten indeſſen die alten Aſſeſſoren nicht, hielten jedoch dafür, daß ſolche auf die Oeſterreichiſche Erblande einzuſchränken, und nicht auf die Oeſterreichiſche Reichspfandſchaften, nämlich die Landvogtey Schwaben, Hagenau und Ortenau, die vier Wald-Städte, und die Stadt Breyſach, und noch weniger auf das Kaiſerliche Landgericht in Schwaben, zu erſtrecken ſeyen.

§. 4.

In einem bey Gyllmann in Symphorem. T. I. Part. 2. Tit. 17. S. 321. aufbewahrten voto eines alten Kammergerichts-Aſſeſſors, in Sachen von Truchſeß wider von Truchſeß und den Kammerprocurator der Oeſterreichiſchen Regierung zu Inſpruck, appellationis, heißt es:

> petitos proceſſus denegandos puto, *quia ex Conſiſtorio Archiducis Auſtriæ non appellatur ad Cameram, propter privilegium Auſtriacorum de non appellando.* Quod tamen limitandum putant Domini, quoad ſua Conſiſtoria, non etiam quoad **Landgerichte**, quia **Landgerichte** *ſunt tantum* **Pfandſchillinge** *ab Imperio.* Et ideo privilegia Auſtriacis data, ad ea non ſunt extendenda, ſed tantum ad **Erbländer**; ideoque etiam, *tametſi ſint exempti a conſtitutione pignorationis*, tamen hoc tantum intelligitur ratione bonorum hereditariorum, non ratione **Schwaben, Burgau und der Landvogtey Hagenau.** Ita legi in vetuſtis quibusdam

ob-

obſervationibus ad conſtitutionem pignorationis. Hodie tamen Auſtriaci privilegium ſuum ad omnes cauſas indifferenter extendere volunt, & forte male.

§. 5.

Karl V. verwies aber dem Kammergericht ſehr nachdrücklich dieſe Auslegung der Oeſterreichiſchen Privilegien. In dem hierwegen am 28. Jun. 1530. erlaſſenen Befehlſchreiben heißt es: Sein Bruder, der Erzherzog, habe bey Ihm klagweis fürgebracht:

> Wiewohl das Haus Oeſterreich von allem Gerichtszwang des Reichs, wegen aller Land und Leute, die an bemeldtes Haus Oeſterreich in Eigenthums- Lehen- und Pfandſchaft- oder andere Weiſe gekommen, oder noch kommen würden, gefreyt und exemt, und auch ſolche Exemtion in gutem Gebrauch geweſen, und noch ſeye, und daß ſonderlich Kaiſer Maximilian daſſelbe bey ſolcher Freyheit und Gerichts- Exemtion, feſtiglich gehandhabet, und je zu Zeiten dem Kammerrichter, und den Beyſitzern, ſo ſie wider die Freyheit und Gerichts- Exemtion ausgeübt, Appellationen angenommen, Citationen und Mandate ausgehen laſſen, ihr Vornehmen nicht geſtattet, noch auch gedulden wollen, die gemeldte Oeſterreichiſche Freyheiten, als ohnehin offenbar bekannt, dem Kammergericht vorzulegen, zu zeigen und darüber diſputiren zu laſſen, ſondern das alles, jederzeit beym Kammergericht durch ernſt-

ernſtliche Pönal-Mandate abgethan, und gänzlich abgeſtellt habe; daß aber dem allen ohngeachtet das Kammergericht ſich unterſtehe von den Gerichten der Grafſchaft Tyrol, und des Fürſtenthum Würtemberg, wie auch der Landgerichten in Schwaben, Appellationen anzunehmen, desgleichen auf Anrufen des Kloſter Reichenau und der Stadt Bieberach, ein Pönal-Mandat wider die Ober-Oeſterreichiſche Regierung, und die Amtleute der Grafſchaft Nellenburg, ausgehen zu laſſen, und alſo ſich unterfange, nicht allein wider die Oeſterreichiſche Privilegien, ſondern auch wider des Reichs Ordnung, über die Oeſterreichiſche Angehörige in erſter Inſtanz zu erkennen; dieweil nun der Kaiſer die dem Haus Oeſterreich mit Bewilligung und Ratification aller Kurfürſten (deren jeder ſeinen beſondern Willebrief dazu gegeben) ertheilte Privilegien, feſtiglich zu handhaben, und daß ſolche in Zweifel geſtellt, für recht gelegt, oder diſputirt werden ſollten, nicht zu geſtatten, beſchloſſen habe; So gebiete er demnach aus Kaiſerlicher Macht, mit zeitigem Rath der Kurfürſten, und anderer Stände des Reichs, bey einer Pön von 30 Mark Goldes dem Kammergericht, daß daſſelbe weder für ſich ſelbſt, noch auf Anrufen der Partheyen, wider das Haus Oeſterreich und alle dazu gehörige und künftig dazu kommende Land und Leute, eines Gerichtszwanges, oder in erſter Inſtanz, noch in Appellations-

Sa-

Sachen, von den Oeſterreichiſchen Kammer-Hof-Land- und andern Gerichten, noch in einer andern Rechtfertigung mit Citiren, Inhibiren, mandiren und Gebieten, noch in einig anderem Weg — wie der erdacht werden möge, ſich nicht anmaſſen, ſondern ſich deſſen gänzlich entſchlagen, die Oeſterreichiſchen Freyheiten und Gerichts-Exemtionen künftighin in keinen Zweifel ſtellen, noch auch fordern ſolle, daß ſolche vorgelegt werden, um darüber zu diſputiren, vielmehr alles, was in obbeſchriebenen Fällen dagegen fürgenommen und gehandelt worden, wieder abthun, und in vorigen Stand ſezen ſolle; wie dann der Kaiſer alles das, und was ſonſt noch künftig wider die Oeſterreichiſchen Freyheiten fürgenommen werden mögte, aus Kaiſerlicher Macht caſſire und vernichte; und das Kammergericht von den Oeſterreichiſchen Privilegien hierdurch einmal für allemal, genugſamlich unterrichtet, und erinnert haben wolle (f).

§. 6.

Dieſe Ermahnung wiederholte der Kaiſer 1531. bey Straf von 50 Mark Goldes, und befahl, daß ſich das Kammergericht aller Erkenntniſſe wider die Oeſterreichiſche Privilegien gänzlich

(f) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 346.

lich enthalten, und den hierwegen bereits erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnungen ſich fügen ſolle (g).

Das Kammergericht erklärte auch hierauf, und nach immittels 1541. erfolgter Inſinuation der Oeſterreichiſchen Privilegien, in einem an Kaiſer Ferdinand am 16. Aug. 1543. erlaſſenen Schreiben:

Daß es künftig etwas, ſo den Oeſterreichiſchen Privilegien in einigem Weg zuwider oder abbrüchig ſeyn mögte, zu handeln, oder zu erkennen, gar nicht gedenke, oder geneigt ſeye (h).

§. 7.

Gleichwohl wurde von den Aſſeſſoren Gail und Mynſinger in ihren 1563. und 1578. in Druck herausgegebenen Schriften (i) der Satz aufgeſtellt: domum Auſtriacam, etiam ſi exemtionem habeat a tribunali Cameræ, tamen in caſu fractæ pacis publicæ Cameræ judicio ſubjectam eſſe.

Auch wurde vom Kammergericht in vollem Rath 1566. beſchloſſen, daß gegen Oeſterreich, jedoch nur in Hinſicht auf die Land-

(g) *Gylmann* a. a. O. Th. 3. S. 242. Klock in Relat. Cam. Relat. 64.

(h) *Lünig* Grundfeſte Europ. Potenzen P. II. S. 4. *Klock* de contribut. cap. 4. num. 205. *Uffenbach* de Conſil. Aul. c. 12. ſect. 6. 8. 157.

(i) *Gail* Lib. I. cap. II. de pace publ. u. *Mynſinger* Cent. V. obſ. 58. num. 2.

Landvogtey Schwaben *Mandata* auf die Pfandungs-Conſtitution erkannt werden könnten (k).

§. 8.

Dem gemäß wurden denn auch in den Jahren 1566. 68. 71. 75 und 77. verſchiedene Mandate auf die Pfandungs-Conſtitution gegen Oeſterreich erlaſſen (l).

Auch beharrte man auf der Meinung, daß das Kammergericht Appellationen vom Landgericht in Schwaben anzunehmen, allerdings berechtigt ſeye (m). 1550. wurde ſogar hierüber ein Concluſum Pleni abgefaßt (n) und in der Folge mehrere Appellationen von den Mahlſtädten des Landes angenommen (o).

Kaiſer Ferdinand III. caſſirte zwar 1656. alle von dem Landgerichte in Schwaben ans Kammergericht ergriffene Appellationen (p); Nachdem ſich aber hiergegen die Schwäbiſche Kreisſtände ſehr beſchwerten, ſo erklärte endlich Kaiſer Leopold in dem 1670. an die Kreisausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen

(k) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242. *Thilmann* de Benignis Apoſpasma ſyndromon in Conſtitut. cam. de impetrandis proceſſibus S. 40.

(l) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242. u. *Klock* de Contribut. Cap. IV. N. 204. u. 216.

(m) *Meichsner* Tom. III. deciſ. 16. n. 2.

(n) *Meichsner* a. a. O. S. 562.

(o) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242.

(p) *Burgermeiſter* Th. II. des deutſch. Corp. jur. S. 814.

Kreiſes erlaſſenen Schreiben, daß es künftig jeder Parthey frey ſtehen ſolle, entweder an die Reichsgerichte, oder die Oeſterreichiſchen Gerichtsſtellen, von den Urtheln des Landgerichts zu appelliren (q). Seitdem werden auch unbedenklich Appellations-Proceſſe in ſolchen Fällen vom Kammergericht erkannt.

§. 9.

In den erſten Zeiten des Kammergerichts hatten auch die Privilegien der übrigen Stände, gleich den Oeſterreichiſchen, das Schickſal, nicht durchgehends beobachtet zu werden. Die Viſitation von 1570. verwies dieſe Auſſerachtlaſſung dem Kammergericht ernſtlich, und verordnete in ihrem Memorial §. 10., daß aus ſämmtlichen dem Kammergericht inſinuirten Privilegien ein kurzer Auszug verfaßt, und in der Rathsſtube öffentlich aufgehängt werden ſolle, damit ſich ein jeder des Inhalts der Privilegien genau erinnere.

Dieſe Ermahnung wurde im Viſitations-Memorial von 1595. §. 12. und im Deputations-Abſchied von 1600. wiederholt. Von dieſer Zeit an, findet man auch keinen Fall mehr aufgezeichnet, worinn gegen die Oeſterreichiſchen Privilegien vom Kammergericht gehandelt worden wäre (r).

B.

(q) *Schweder* de Præeminentis domus Auſtriacæ in diſputat. Tom. II. S. 633.

(r) Nur aus einem Reichshofraths Concluſo vom 25. Febr. 1650. iſt abzunehmen, daß das Kammergericht ex continentia cauſæ, gegen einen Oeſterreichiſchen Unterthan, als Mitappellaten, Proceſſe erkannt haben ſolle, und

daß

B. wegen der Burgundiſchen oder Oeſterreichiſchen Niederlande:

§. 10.

Aus der Geſchichte iſt bekannt, daß die Niederlande in den älteren Zeiten zum deutſchen Reiche gar nicht gehörten, oder doch mit dieſem in einer ſehr ungewiſſen Verbindung ſtanden. Durch die berühmte Brabantiſche Bulle von 1349. und die darauf gefolgte Kaiſerliche Privilegien, waren dieſe Lande vom deutſchen Reich abgeſondert.

Erſt 1548. auf dem Reichstag zu Augsburg, kam zwiſchen Karl V. und den Reichsſtänden der berühmte Burgundiſche Vertrag (s) zu Stande, der die Niederlande unter dem Nahmen: des Burgundiſchen Kreiſes, mit dem deutſchen Reich, auf eine eingeſchränkte Art verbindet.

§. 11.

Nach dieſem merkwürdigen im Reichsabſchied von 1548. §. 67. beſtättigten Vertrag, iſt der Herzog von Burgund zwar ein Mitglied des Reichs, hat Sitz und Stimme auf den Reichstägen

daß dieſes von Kaiſerl. Majeſtät geahndet und dem Kammergericht befohlen worden, künftig dergleichen Proceſſe wider die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht zu erkennen.

Moſer in der deutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 358.

(s) Bey Limnæus in J. P. Lib. V. cap. 2. num. 50.

tägen, iſt den Landfrieden ſelbſt zu halten, und im Reich mitzuhandhaben, verbunden, und concurrirt zu den Reichsſteuern und Kammerzielern, kann auch, wenn er dieſe Beyträge nicht zahlt, durch fiſcaliſche Proceſſe dazu angehalten werden, iſt aber auſſerdem von der Jurisdiction des Kammergerichts völlig eximirt (t).

Dem Kammergericht ward dieſer Vertrag 1561. förmlich inſinuirt, und in dem Urtheil vom 5. Jun. g. J. ohne alle Einſchränkung von demſelben angenommen (u).

§. 12.

Gleichwohl entſtanden in der Folge über das Verhältniß des Burgundiſchen Kreiſes zum deutſchen Reich, verſchiedene Meinungen unter den Aſſeſſoren (v). Der Kaiſer befahl aber dem Kammergericht, ſich ohne weiters nach dem Vertrag zu achten (w).

Hierauf wurde am Kammergericht durchgehends dafür gehalten, daß gegen die Herzoge von Burgund die kammergericht-

(t) Vorzüglich gründlich wird dieſes in dem N. Journal für Staatskunde, Politik u. Kameraliſtik, fürs Jahr 1793. im I. Stück III. Abh. S. 151. 164. u. 169. ausgeführt.

(u) Seileriſche und Barthiſche Collection der kammergerichtlichen Urtheile Th. III. S. 1171. Lit. C.

(v) Moſer im Tractat von Deutſchland S. 353. *Victor* in Deciſ. Waldecc. obſ. I. n. 32. ſeqq.

(w) *Maſcov* in diſſ. de nexu Regni Lotharingiæ cum Regno Germaniæ §. 35. & in diſſ. de ſoluta regni Burgundiæ compage §. 9.

richtliche Jurisdiction nur in zwey Fällen, nämlich wegen eines Landfriedensbruchs, und wegen unterlaſſener Zahlung der Reichsſteuern und Kammerzieler, gegründet ſeye (x).

§. 13.

Bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen wurde der Burgundiſche Vertrag zwar angefochten, ſeine Gültigkeit jedoch von den kaiſerlichen Kommiſſarien behauptet (y) und hierauf Art. III. J. P. M. das Verhältniß des Burgundiſchen Kreiſes zum deutſchen Reich unverändert gelaſſen.

Ferdinand IV. verſprach ſogar in ſeinem Wahlvertrag Art. 6. (z) daran zu ſeyn, damit denen 1548. zwiſchen Burgund und dem Reich aufgerichteten Austrägen und Compactaten nachgelebt werde.

Man findet auch kein Beyſpiel, daß das Kammergericht Proceſſe gegen den Herzog, oder Executions-Mandate auf den Burgundiſchen Kreis erkannt hätte. Vielmehr ſind mehrere Fälle von 1659. 1675. 1735. (a) und 1784. (b) vorhanden, wo kam-

(x) *Wehner* im VI. Th. der Gylmanniſchen Symphorem. cap. 2. S. 39. Edit. d. a. 1614. *Roding* in Pandect. Cam. L. 1. Tom. 20. §. 2. *Blum* in Proc. Cam. Tit. 29. §. 121. Deckher in Vindic. ad Tit. 29. S. 557.

(y) *Meiern* acta pacis Tom. V. S. 917. u. 894.

(z) Im Jahr 1653.

(a) *Ludolf* Tom. II. obſ. 120. S. 57. u. 62.

(b) In Sachen Gouge wider die Geſchwiſter von Homtumb.

kammergerichtliche Requiſitionsſchreiben an das Gubernium der Oeſterreichiſchen Niederlande, und den hohen Rath zu Brabant erlaſſen worden ſind.

Den neueſten wichtigſten Fall liefert das, am 20. Dec. 1790. in der Lütticher Tumultſache, ſtatt der gebetenen Adjunction des Burgundiſchen Kreiſes, an das Generalgubernium der Oeſterreichiſchen Niederlande, erkannte und den 22. d. n. Monats erlaſſene kammergerichtliche Requiſitionsſchreiben (c).

C. Wegen des Königreichs Böhmen.

§. 14.

Bereits 1512. erkannte das Kammergericht in Sachen Pfalzgraf Friederich wider von Sternberg, das Schloß Heydeck be-

(c) Der gelehrte Kammergerichts-Procurator v. Hofmann findet hierbey in ſeinen, mit vielem Scharfſinn und groſſer Beleſenheit verfaßten **Rhapſodien**, S. 113. u. in der Abhandlung von dem **Verhältniß des Burgundiſchen Kreiſes zu den Reichsgerichten**, verſchiedenes zu erinnern, und meint, daß ein *Mandatum de exequendo* hätte erkannt werden können. Die Widerlegung ſeiner Meinung hat aber bereits der Preuſſiſche Rechtsgelehrte v. **Steck** in dem **Verſuch über verſchiedene Materien politiſcher und rechtlicher Kenntniſſe** Abh. 11. zum Theil geliefert, worauf ich mich hier beziehe. ſ. auch **Danz** in der II. **Fortſetzung der Staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lütticher Unruhen** S. 14. und die Abhandlung über die **Legalität des neueſten kammergerichtlichen Verfahrens** S. 33. ſeq.

betreffend, eine Ladung und Inhibition gegen den Königlich Böhmiſchen Lehenhof (d).

1514. wurde in einer Appellationsſache, den Appellanten vom Kammergericht aufgegeben, den Regenten in Böhmen, wenn ſie gegen denſelben auf die angezeigte Pön procediren wollten, zuvor ad cauſam adcitiren zu laſſen (e). Auch bey Barth (f) kommen zwey Beyſpiele vor, wo das Kammergericht in cauſa fractæ pacis wider Böhmen erkannt hat.

Seitdem die Krone Böhmen durch den Vertrag von 1515. an das Erzhaus Oeſterreich gelangt iſt, trift man aber kein Beyſpiel mehr an, wo ſich das Kammergericht die Jurisdiction über Böhmen beygelegt hätte (ff).

§. 15.

Gleichwohl belangte am 14. Febr. 1780. der Herzog von Orleans die unvergeßliche Kaiſerinn Marie Thereſie, als Königinn von Böhmen, wegen verſagter auſtrægal-Inſtanz beym Kammergericht. In der hierwegen übergebenen Supplik wurde ſich auf

(d) v. Harpprecht Staats-Archiv. Th. III. S. 122.

(e) *Thulemar* in octoviratu Cap. 14. §. 5.

(f) In ſentent. Camer. Tom. I. S. 95. und 376.

(ff) Das würde auch den Oeſterr. Privilegien nicht nur, ſondern auch der G. Bull c. 8. §. 2. und dem von Karl IV. dem Königreich Böhmen am 1. April 1345. ertheilten Privilegio, das in dem ratificirten Reichsgutachten vom 6. September 1708. beſtättigt worden, entgegen ſeyn.

auf vorberührte kammergerichtliche Präjudicien von 1512 und 1514., und auf die Behauptung der Publiciſten (g), daß der König von Böhmen als Kurfürſt, in erſter Inſtanz, puncto fractæ pacis, protractæ juſtitiæ & nullitatis, eben ſo wie andere Kurfürſten am Kammergericht belangt werden könne (h) — berufen.

Das Kammergericht verwies aber am 30. Jänner 1781., nach reifer Erwägung der Privilegien des Erzhauſes Oeſterreich, den Herzog an die Behörde.

D. Wegen des Oeſterreichiſchen Kreiſes.

§. 16.

Der Oeſterreichiſche Kreis beſtehet bekanntlich aus den Deutſchen, unter dem Burgundiſchen nicht bereits begriffenen Oeſterreichiſchen Erblanden. Kreisſtände ſind in dieſem Kreis nicht anzutreffen. Die darinn gelegene Stifter Trident und Brixen, die ehemalige Bambergiſche Beſitzungen, und die fürſtlich Dietrichſtein- und Auerſpergiſche Herrſchaften, werden als Landſaſſen behandelt.

Schon die Kammergerichts-Ordnung von 1507. Tit. I. §. I. legt das Kreis-Präſentationsrecht den Oeſterreichiſchen Ländern, die Kammer-Gerichts-Ordnung von 1521. Tit. I. den

(g) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. III. Lib. 3. tit. 12. §. 8. not. a.

(h) *v. Boſtell* in den Beytr. zur kammergerichtl. Literatur und Praxis Th. II. 64. u. 82.

den Oeſterreichiſchen Erblanden, und das C. O. C. Part. I. Tit. 1. §. 2. den Erblanden, welche Kaiſerliche Majeſtät von oder unter dem Reich haben — bey. Eine Beſchreibung, die nicht auf die, im Oeſterreichiſchen Kreis begriffene perſonal Reichsſtände, gehen kann. Dieſe letztere nehmen an dem Kreisausſchreibamt keinen Antheil; Haben auch eben ſo wenig bey dem Kreis-Aſſociationsweſen, oder wenn auf dem Reichstag von der Repartition des Geld- oder Mannſchafts-Quanti in die Kreiſe, die Rede iſt, etwas mit zu ſagen (i).

§. 17.

In dieſer beſondern Verfaſſung des Oeſterreichiſchen Kreiſes iſt ohne Zweifel die Urſach aufzuſuchen, wegen welcher das Kammergericht in ältern Zeiten die Exekution ſeiner Urtheile, dieſem Reichskreis, befehlsweiſe, niemals aufgetragen hat.

Man hielte nämlich dafür, daß die Oeſterreichiſchen Privilegien, ſowohl auf den kreisausſchreibenden Fürſten, als auf die Lande ſich erſtreckten, woraus der Oſterreichiſche Kreis eigentlich beſteht.

§. 18.

Bey der Jüngſten Viſitation erklärte daher der Oeſterreichiſche Subdelegatus:

(i) Moſer von der Kreisverfaſſung S. 84.

Der Deputatus ad Caſſam, Freyherr v. Harpprecht, habe ihm bereits im Jahr 1768. über die Rückſtände der Hochſtifter Trident, und Brixen ein Pro Memoria übergeben, ſubdelegatus auch ohnermangelt, ſolches an ſeine Committentſchaft zu begleiten, worauf ihm die Entſchlieſſung dahin zugekommen, daß in Betreff beyder Hochſtifter Trident und Brixen Ihro kaiſ. königl. Majeſtät, als obriſter und kreisausſchreibender Fürſt des Oeſterreichiſchen Kreiſes, auf jedesmaliges ehrerbietiges Anlangen des **Kammerrichters**, nicht entſtehen würden, von gedachten beyden Hochſtiftern die Gebühr zu verſchaffen. Dieſe Erklärung ward auch von der Viſitation unbedenklich angenommen, und dem Kammergericht durch den Viſitationsſchluß vom 5. Nov. 1773. §. 24. zur Nachricht communicirt (k).

§. 19.

Da aber der Reichshofrath in Sachen der allgemeinen Reichsverſammlung und der Reichsſtadt Regensburg wider Kur-Bayern, die Getraid- und Victualien-Sperre betreffend, am 11. Jun. 1771. etne Manutenenz-Commiſſion auf den Oeſterreichiſchen Kreis erkannt, und an die Kaiſerinn Königinn, als Kreisausſchreibende Fürſtinn, reſcribirt hatte:

Die-

(k) v. **Balemann** Viſitat. Schlüſſe S. 143.

Dieſelbe würde bey dieſer ganz beſondern Angelegenheit, die nicht den mindeſten Verzug leide, und bey welcher es auf die Erhaltung des Reichsconvents ankomme, den von ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey Kaiſerlicher Majeſtät geſtellten Antrag, wegen Erſtreckung der nachgeſuchten Manutenenz auf den Oeſterreichiſchen Kreis, nicht aus Handen gehen, ſondern die Hülfleiſtung, aus Rückſicht für geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie auch in Gefolg gegenwärtigen Kaiſerlichen Geſinnens, zu übernehmen, von ſelbſt geneigt ſeyn:

So hielt ſich das Kammergericht gleichfalls berechtigt, in Sachen des Kloſters Schwarzach wider den Marggrafen zu Baaden, 1782. das Mandatum de exequendo auf den ausſchreibenden Fürſten des Oeſterreichiſchen Kreiſes, jedoch mit der Modification zu erkennen, daß man ſich zu demſelben verſehe, Er werde ſämtliche in dieſer dringenden Sache bisher ergangene Urtheile in ſchleunige Vollziehung zu ſetzen, von ſelbſt geneigt ſeyn.

§. 20.

Dieſe Art der Uebertragung der Exekutions-Commiſſion fand aber bey dem Kaiſerlichen Hof keinen Beyfall. Die Execution blieb nicht nur unvollzogen, ſondern es wurde auch, durch das Oeſterreichiſche Staats-Miniſterium, dem Kammergericht zu erkennen gegeben, daß dergleichen Commiſſionen dem kreisausſchreibenden Fürſten des Oeſterreichiſchen Kreiſes, wegen der Be-

frey-

freyung Oeſterreichs von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, nicht durch *Mandata de exequendo* übertragen werden könnten, daß vielmehr förmliche Requiſitions-Schreiben, wie an jeden andern, der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht Unterworfenen, dieſerwegen erlaſſen werden müßten.

Hierauf wurde das Executions-Mandat auf den Schwäbiſchen Kreis vom Kammergericht transſcribirt.

Oeſterreichiſche Exemtion von den Austrägen der Ordnung.

§. 21.

Bereits in der Kammergerichts-Ordnung von 1495. §. 28. iſt vorgeſchrieben, wie Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſſige einander zu Recht fodern ſollen. Dieſe geſetzliche Austräge erſtrecken ſich aber auf das Erzhaus Oeſterreich nicht, das nach den vorberührten Privilegien, nur vor ſeinen eigenen Gerichtsſtellen belangt werden kann. Es iſt auch kein Fall bekannt, wo ſich die Erzherzoge von Oeſterreich die in der Kammergerichts-Ordnung vorgeſchriebene Austrägal-Inſtanz hätten gefallen laſſen.

Mit Bayern hat das Erzhaus Oeſterreich gewillkührte Austräge (auſtrægas conventionales), wegen aller Streitigkeiten, die zwiſchen beyden Häuſern entſtehen (l).

§. 22.

(l) *Uffenbach* de Conſ. imp. aulic. C. XII. ſect. 1. ſubſect. 6.

§. 22.

Der Herzog von Orleans requirirte — wie ſchon vorgekommen — am 30. Dec. 1774. das Erzhaus Oeſterreich auf die Austräge, nach Fürſchrift der Kammergerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. erhielt aber am 7. Febr. 1775. zur Antwort: daß Ihro kaiſerliche Majeſtät, weder als König von Böhmen, noch als Erzherzog von Oeſterreich, vor andern, als ihren eigenen Gerichten, zu Recht zu ſtehen, verbunden wären (m). Der Herzog klagte hierauf am Kammergericht, wegen verſagter Austrägal-Juſtitz, wurde aber abgewieſen. (ſ. L. 15.).

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß das Erzhaus Oeſterreich ſeine Klagen gegen die Reichsſtände, bey der Austrägal-Inſtanz vorbringen muß. So hat Carl V. den Marggrafen Ernſt von Baaden auf die Austräge der Ordnung, wegen der Herrſchaft Sauſenberg, requirirt. Das Austrägal-Gericht kam auch zu Stand; der Marggraf appellirte aber von dem ausgeſprochenen Urtheil ans Kammergericht und erhielt Appellationsproceſſe gegen Oeſterreich (n).

Was

(m) v. Boſtell in den Beytr. zur kammergericht. Literatur Th. II. S. 81.

(n) *Deckher* in notis ad obſervat. antemarillianas obſ. 101. Dieſes præjudicium wird von Unerfahrnen gegen Oeſterreich angeführt, welches doch, als Kläger in erſter Inſtanz, ſeinem Gegner ans Appellationsgericht folgen mußte.

Was auf dem Reichstag 1548. wegen der Oeſterreichiſchen Exemtion vorgekommen.

§. 23.

Von 1521. bis 1575. ſollen mehrere zum Schwäbiſchen Kreis gehörige Stände eximirt worden ſeyn. Der Schwäbiſche Kreis beſchloß daher 1544., auf künftiger Reichsverſammlung, hierwegen dringende Vorſtellungen zu machen.

In der hierüber verfaßten Liſte werden verſchiedene Reichs-Unmittelbare genannt, welche von Oeſterreich, der Collectation des Schwäbiſchen Kreiſes entzogen worden ſeyn ſollen (o). Auf den Reichstag von 1548. kamen daher die eximirten Stände überhaupt, insbeſondere die — von Oeſterreich ausgezogene — zur Sprache.

Der römiſche König Ferdinand fand dadurch ſich bewogen, freywillig auf das Kammergericht zu compromittiren.

§. 24.

In dem Reichsabſchied wurde hierauf §. 53. und 54. verordnet, daß der kaiſerliche Fiſcal am Kammergericht wider die ausgezogene procediren, auch ausziehende Stände wegen ihres Intereſſe dazu citiren laſſen, das Kammergericht aber in dieſen Exemtionsproceſſen ſummarie verfahren und ſie alsbald erörtern ſolle

We-

(o) Moſer deutſches Staatsrecht Th. 27. S. 3. u. 4.

Wegen des Erzhauſes Oeſterreich aber heißt es §. 68. und dieweil unſer Bruder, der Römiſche König, in den rechtlichen Austrag beym Kammergericht wegen der ausgezogenen, gewilliget hat, ſo nehmen **Kurfürſten, Fürſten und gemeine Stände dieſe Bewilligung hiemit dankbar an, und laſſen es bey dieſem Austrag beruhen, und bleiben.**

§. 25.

Es wurde hierauf auch wirklich am 1. Jän. 1549. vom Kammergericht, auf Anrufen des Fiſcals, die Citation wider den Römiſchen König Ferdinand, als Erzherzogen zu Oeſterreich, den Biſchoff zu Seccau, die Aebte zu St. Blaſien und St. Peter auf dem Schwarzwald, wie auch die Herrn zu Rappoltſtein, Mörsburg und Bevort, erkannt (p).

Aus einem Schreiben König Ferdinands an den Schwäbiſchen Kreis vom 22. April 1556. iſt abzunehmen, daß noch eine Citation gegen Oeſterreich, wegen der Abtey Schuttern und wegen der Edelleute von Falkenſtein, ergangen ſeyn müſſe; denn es wird hierinn bemerkt:

Der römiſche König ſtehe wegen der drey Prälaten zu Schuttern, St. Blaſien und St. Peter, wie auch deren von Falkenſtein halber, vor dem Kammergericht in Rechten,

(p) Moſer im deutſchen Staatsrecht Th. 37. S. 234.

ten, und hoffe dort genugſam darzuthun und zu beweiſen, daß ihm dieſelben, als erbverpflichtete Landſaſſen, ohne Mittel unterworfen, und daß weder ſie für ſich ſelbſt, noch Oeſterreich an ihrer Statt, einige Reichs- oder Kreis-Hülfe zu erlegen ſchuldig ſeye. Sollten aber gedachte Prälaten und Stände dem Haus Oeſterreich mit oder ohne Beſchwerde, durch des Kammergerichts rechtliches Erkenntniß zugeſprochen werden, dabey wolle es der Römiſche König lediglich bleiben laſſen, und dasjenige, ſo ihm auferlegt würde, jederzeit ohne Weigerung erlegen und bezahlen (q).

Das nämliche wird in einem ſpätern Schreiben des Königs Ferdinand an die Schwäbiſche Kreisverſammlung vom 14. März 1557. wiederholt, und zugleich bemerkt, daß hierdurch den Oeſterreichiſchen Freyheiten nichts begeben ſeyn ſolle (r).

§. 26.

Dieſe fiſcaliſche Proceſſe blieben unentſchieden. 1562. beſchloß der Schwäbiſche Kreis bey dem Kaiſerlichen Fiſcal zu Speyer ſich zu erkundigen, gegen welche Reichsſtände er eigentlich wegen der Reichscontributionen, am Kammergericht geklagt habe, indem der Kreis ſich ihm zu adjungiren, und ſein Intereſſe inter-

veni-

(q) Moſer a. a. O. Th. 27. S. 8.

(r) Moſer im deutſchen Staatsrecht Th. 27. S. 18. 20. und 21.

veniendo zu wahren, bereit ſeye (s). Auch dieſes unterblieb; der Schwäbiſche Kreis fand räthlicher, ſeine Beſchwerden puncto redintegrationis Circuli, auf den Reichstägen in Erinnerung zu bringen (t).

Was wegen der Oeſterreichiſchen Privilegien bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen vorgekommen.

§. 27.

Bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen äuſſerte der herzoglich Würtembergiſche Geſandte in der am 1. Febr. 1646. gehaltenen proteſtantiſchen Privatconferenz:

> Ein hohes gravamen ſey es, daß ſich Oeſterreich keinem Richter im Reich, als nur ſeinen eigenen verpflichteten Räthen unterwerfen wolle (u).

E 2 Als

(s) Moſer a. a. O. S. 39.

(t) Derſelbe a. a: O. S. 40. Der Reichspfenningmeiſter Geizigkhofer berichtete 1602.: es befänden ſich in den Reichsmatrikeln etliche Stände, welche das Haus Oeſterreich ſine onere eximirt habe, worüber groſſe Beſchwerde entſtanden ſeye. Zu einiger Stillung dieſer Klagen habe damal der Römiſche König Ferdinand 1548. auf dem Reichstag zu Augsburg bewilligt, ſich dieſer ausgezogenen Stände halber in einen rechtlichen Austrag vor dem Kammergericht einzulaſſen, doch in alle Weg dem Haus Oeſterreich an ſeinen Freyheiten und Præeminentien ohne Schaden. Die Reichsſtände hätten dieß Erbieten auch mit Dank angenommen; der Proceß ſeye aber am Kammergericht nicht erörtert worden. Moſer a. a. O. Th. 43. S. 338.

(u) Meyern acta pacis Tom. II. S. 260.

Als aber in der Gerolseckiſchen Sache von Ernennung gewiſſer Commiſſarien die Rede war, erklärte der Kaiſerliche Geſandte, Iſaac Vollmar:

Das Haus Oeſterreich ſeye ex privilegio nicht ſchuldig, vor dem Reichsgericht zu ſtehen. Wer daſſelbe zu Recht ſprechen wolle, müſſe es vor der Oeſterreichiſchen Regierung thun. Er könne alſo ſeiner Herrſchaft nichts vergeben (v).

§. 28.

In dem Entwurf des §. 39. Art. VIII. J. P. O. ſetzten die Kaiſerlichen Geſandten wegen Schleſien die Worte: Suæ Majeſtati tanquam *Principi per ſe abſoluto & libero &c.* Die Schweden wollten aber dieſes nicht geſtatten, und die Kaiſerliche Geſandten gaben endlich, um das Friedensgeſchäft nicht aufzuhalten, hierinn zwar nach, reſervirten ſich jedoch, daß die Weglaſſung vorgenannter Worte, dem Kaiſer, der in ſeinen Erblanden Niemanden als Gott und das Schwert pro ſuperiore erkenne, nicht präjudiciren ſolle (w).

Der Braunſchweigiſche Geſandte erinnerte hierbey:

Die Oeſterreichiſchen Erblande wären ja zum Reich gehörig; denn, wenn Auſtriaci abſolut ſeyn wollten, wären ſie auch keine Cives Imperii, welches dem Haus Oeſterreich

(v) Meyern a. a. O. Tom. V. S. 713.

(w) Derſelbe a. a. O. S. 514.

reich ſchädlich ſeyn würde; Sogar Böhmen wäre vom Reich nicht allerdings exemt, habe ehedeſſen den Landfrieden manuteniren helfen, und etliche Hundert Pferde unterhalten müſſen. Ob ſie zwar ſo gar genau an die Reichsconſtitutionen nicht gebunden, ſo ſeyen ſie doch nicht ſimpliciter abſolut (x).

§. 29.

Und als bey den Nürnbergiſchen Executionshandlungen verſchiedene, gegen Oeſterreich, puncto reſtitutionis, klagten, hielten die Schwediſchen und proteſtantiſchen Reichsſtändiſchen Geſandten dafür:

> Dieſer Fall gehöre unſtreitig ad punctum gravaminum, könne derowegen mit Fug nicht präterirt, noch weniger dem Haus Oeſterreich diesfalls die Exemtion von der Deciſion der Kreisdeputation, oder die Extenſion der Oeſterreichiſchen Erblande contra communem loquendi modum & ſenſum auf die Schwäbiſchen und andere im Reich beſitzende Lande und Vogteyen, zugeſtanden werden.

Alle dieſe Einwendungen wurden jedoch nicht geachtet, vielmehr in dem Friedens-Inſtrument und dem Executionsreceß übergegangen.

Was

(x) Meyern a. a. O. S. 525.

Was auf dem Reichstag von 1653. wegen der Oeſterreichiſchen Privilegien vorgekommen.

§. 30.

Als beym Anfang des Reichstags der Entwurf einer beſtändigen Wahlcapitulation in Vorſchlag kam, erſuchten die Fürſten des Kurfürſtlichen Collegium, bey dieſer Gelegenheit darauf bedacht zu ſeyn, damit den Klagen verſchiedener Stände, daß ſie in ihren Streitigkeiten mit Oeſterreich, zu keinem Austrag gelangen könnten, einmal abgeholfen, und feſtgeſetzt werde, daß Oeſterreich von den klagenden Ständen, ſowohl bey der geſetzlichen Austrägal-Inſtanz, als auch beym Kammergericht, belangt werden könne (y).

§. 31.

Das Erzhaus Oeſterreich beſchwerte ſich aber über dieſe, zum Nachtheil ſeiner Privilegien und Freyheiten gereichende Erinnerung. Die Oeſterreichiſchen Privilegien wären erſt neuerlich in dem Weſtphäliſchen Frieden mit den Privilegien der übrigen Stände beſtättigt worden; noch nie habe auch Oeſterreich den Reichsſtänden Gerechtigkeit verſagt, wäre vielmehr fortwährend bereit, auf jede Klage ſich in Rechten vernehmen zu laſſen, und hoffe ſolche Austragsmittel zu finden, gegen die ſich Niemand mit Billigkeit werde beſchweren können. In Exemtionsſachen

ſeye

(y) Moſers Anmerk. über die Wahlcapitulation Carls VII. Th. 2. S. 703.

ſeye zwar in dem Reichsabſchied von 1548. Vorſehung geſchehen; daß dieſe ohne Erfolg geblieben, daran wäre Oeſterreich nicht ſchuld, vielmehr ſeyen die Hinderniſſe von gegentheiliger Seite, in Weg gelegt worden.

§. 32.

Demohngeachtet ward der Wahlcapitulation Ferdinands IV. Art. XXXII. folgende Stelle eingerückt:

und dafern in Anſehung der Exemtionen mit den Kurfürſten und Ständen des Reichs wegen der Oeſterreichiſchen Erblande, bey jetzt bevorſtehendem Reichstag, oder nachher kein richtiger Vergleichs-Schluß und Abſchied getroffen werden ſollte, ſo wolle der Kaiſer daran ſeyn, daß hierwegen dem, 1548. bey dem damals gehaltenen Reichstag, mit Conſens und Bewilligung des Erzhauſes Oeſterreich, verglichenen Austrag des Kammergerichts, würklich nachgelebt, und dieſer ohne Verhinderung vollzogen werde; wie ſich denn auch deſſen jeder Theil, wegen ſeiner prätendirten Beſchwerden, unweigerlich zu gebrauchen haben ſolle.

Sodann ferner Art. XXXIII.:

Und demnach auch unterſchiedene Stände des Reichs vielfältig geklagt, daß ungeachtet der, in den Reichsconſtitutionen enthaltenen Vorſehung, ſie auch in andern gegen Oeſterreich habenden Irrungen, bisher zu keinem

Aus-

Auſtrag gelangen können, als wolle der Kaiſer, wenn hiermit ebenmäſſig beym Reichsconvent, oder hernach, dem beſchwerten und klagenden Theil zum Guten nichts Gewiſſes ſtatuirt und beſchloſſen werden ſollte — beym Antritt ſeiner Regierung hierinn die unverlängte Vorſehung thun, damit den Ständen in dieſen ihren Beſchwerden förderlich geholfen werde, und ſich ein jeder gegen Oeſterreich nach Inhalt der Kammergerichtsordnung vor den, in dieſer angeordneten reichsüblichen Austrägen ſchleunigen Rechtens zu getröſten habe (z).

§. 33.

Auch auf dem Reichstag machte dieſe Sache groſſes Aufſehen, weil Bamberg, Brixen und Trident die Verordnung von 1548. in dem Reichsabſchied wiederholt haben wollten, Oeſterreich aber dagegen ſich mit Nachdruck ſetzte. Es behauptete nämlich Bamberg bey der, aus allen drey Reichscollegien zu Regulirung des Juſtitzweſens ernannten Deputation: Das Erzhaus Oeſterreich habe erſt ganz neuerlich (a) in Hinſicht auf den §. 68. des Reichsabſchieds von 1548., auf dem Reichstag erklärt, daß, wegen des darinn verordneten Austrags, an ſeiner Seite kein Mangel erſcheinen würde, daß vielmehr von der andern Seite ſolche Verhinderungen eingeworfen worden, daß damit zum Ende nicht

(z) Moſer Anmerk. zur Wahlcap. Carls VII. Th. S. 703. ſeqq.

(a) §. 31. oben.

nicht habe gelangt werden können. Dieſes Erbieten in Exemtionsſachen vor dem Kammergericht zu Recht zu ſtehen, acceptire Bamberg und bemerke zugleich: Es wäre bekannt, was wegen der Inſinuation der kammergerichtlichen Proceſſe in Oeſterreichiſchen Landen vorgegangen, und daß hierwegen Klage anzubringen, und die Proceſſe zu erkennen, geraume Zeit her angeſtanden worden. Die Verordnung von 1548. und die neuerliche Oeſterreichiſche Erklärung müſſe daher in dem künftigen Reichsabſchied und in der neuen Kammergerichts-Ordnung, zu des Kammergerichts, und der Partheyen nöthigen Wiſſenſchaft, wiederholt — und verordnet werden, daß in allen Exemtions-und davon dependirenden Streitigkeiten, das Kammergericht die Klagen annehmen, Proceſſe erkennen, und darinn nach Inhalt des erwähnten Reichsabſchieds verfahren, auch was rechtlicher Ordnung nach entſchieden worden, zu gehöriger Vollſtreckung unverlängt bringen ſolle.

§. 34.

Oeſterreich aber wandte dagegen ein:

Daß dergleichen Sachen ad Collegium Deputatorum nicht gehörten, auch nicht zugegeben werden könne, daß durch das Votiren eines intereſſirten Stands, die Privilegien und Gerechtigkeiten der übrigen geſchmälert, und ſolche Reichsſatzungen aufgedrungen würden, wodurch ein

oder der andere Stand ſeines Rechts und habender Freyheit, völlig entſetzt werde (b).

§. 35.

Gleichwohl wurde die Bambergiſche Erinnerung dem Concluſo beygefügt. Oeſterreich beſchwerte ſich hierüber bey Kurmaynz, daß einſeitige Erinnerungen, welche Jus tertii beträfen, und die gar nicht in Umfrage gebracht, vielweniger von den mehrern Stimmen ſecundirt worden, in den abgefaßten Schluß aufgenommen würden. Oeſterreich erwarte, daß dieſer dem Herkommen und der Billigkeit zuwider laufende — Anhang, in dem Concluſo ohne weiters ausgeſtrichen werde. Ferner bemerkte Oeſterreich, daß ſein in der Capitulations-Materie abgelegtes Votum in ganz ungleichen und verkehrten Sinn angezogen werde. Darinn wäre nicht gedacht worden, daß man ſich dem, im Reichsabſchied von 1548. beliebten kammergerichtlichen Austrag, *de futuro*, zu unterwerfen gedenke. Dieſer Abſchied ſeye, ſo viel die darinn enthaltene Einwilligung König Ferdinands betreffe, kein lex perpetua, ſondern allein pro tunc, und auf gewiſſe Fälle, deren ſich doch keiner auf die, von Bamberg erregte Streitigkeiten ſchicke, von Oeſterreich angenommen worden, könne alſo ohne neue Einwilligung, in keinen ferneren Reichsabſchied, vielweniger in die neue Kammergerichts-Ordnung, gebracht werden. Dieſes würde wider die Oeſterreichiſche, nicht erſt von Carl V., ſon-

(b) Moſer im deutſchen Staatsrecht Th. 43. S. 339. u. 340.

ſondern von Friedrich I. herrührende Privilegien laufen. Indeß werde das Erzhaus nach Inhalt ſeiner Freyheiten, Jedem Recht wiederfahren laſſen, und in ſolchen Fällen ſeine Gerichtsſtellen ihrer Pflichten entlaſſen, damit ſie ſo frey und ungehindert, als das Kammergericht, was ſich von Rechtswegen gebühre, ſprechen und urtheilen könnten (c).

§. 36.

Bamberg ſoll hierauf replicirt haben:

Oeſterreich habe ſich dem Austrag von 1548. ſimpliciter ſubmittirt; alle Reichs-Conſtitutionen obligirten in futurum, es würden ſonſt weitausſehende Folgen daraus entſtehen. Die Oeſterreichiſchen Privilegien könnten den Verſtand nicht haben, daß der Kläger in Exemtionsſachen, wobey nicht allein der klagende Stand, ſondern principaliter das Reich ſelbſt, wegen ſeines entzogenen und zu vindicirenden Eigenthums, intereſſirt ſeye, vor den Räthen eines, dem Reich untergebenen Mitſtands, ſein Recht ſuchen, und ſich dieſem unterwerfen ſolle. Die Oeſterreichiſchen Privilegien bezögen ſich nur auf die Oeſterreichiſchen Vaſallen und Unterthanen. Andere Reichsſtände hätten auch privilegia exemtionis reſpectu ſubditorum, jedoch nicht reſpectu Conſtatuum. Es laufe wider die Lehenspflichten der Reichsſtände, daß ſie nicht vor ihrem Lehenherrn, ſon-

(c) Moſer a. a. O. S. 240. und 341.

dern vor ihrem Mitſtand, Recht nehmen und geben ſollten. Und ſo würde ein Reichsſtand übler daran ſeyn, als der geringſte Bauer, der von ſeinem eignen Herrn ad Cameram appelliren könne. Es komme hier nicht auf die Privilegien, ſondern auf die von Oeſterreich mitbeliebte Reichs-Conſtitutionen an, deren Verſtand noch aus der letzten Kaiſerlichen Wahl-Capitulation erſichtlich wäre (d).

§. 37.

Der Oeſterreichiſche Geſandte antwortete aber hierauf: Die von Bamberg erregte Diſputation gehöre nicht hieher, hätte auch mit beſſerer Manier vorgebracht werden ſollen. Dem Erzhaus Oeſterreich werde man indeſſen nicht übel auslegen können, wenn es ſich bey ſeinen Privilegien noch ferner zu handhaben ſuche, und ſich an ſolche angemaßte neue Satzungen — keineswegs binden laſſe. Was in dieſer Sache geäuſſert worden, wäre ohnehin nur als eine Remonſtration und Information, nicht als eine gerichtliche Diſceptation anzuſehen, wodurch dem Erzhaus Oeſterreich überall nichts präjudicirt ſeyn ſolle. Das Oeſterreichiſche, in der Capitulations-Materie abgelegte, Votum, werde nicht ſo, wie es gemeint geweſen, ausgelegt. Oeſterreich habe allein dem widerſprochen, was zu ſeinem Nachtheil vorgebracht worden. In dieſem Sinn wäre der kammergerichtliche Austrag von 1548. anders nicht, als eine vergangene Sache,

wobey

(d) Moſer a. a. O. S. 341.

wobey der Mangel nicht an Oeſterreich, ſondern an dem Gegentheil gelegen — angezogen worden. Bamberg ſtehe nicht mit in der, 1548. aufgeſetzten Liſte der von Oeſterreich Eximirten. Wenn daher auch wegen einigen Eximirten vom Kammergericht Proceſſe erkannt worden, könne dieſes Bamberg nichts nutzen. Die Wahl-Capitulation Ferdinand IV. ſtelle die Sache auf Vergleich; Erſt in deſſen Entſtehung auf den Reichsabſchied von 1548. Ohnehin wäre das Kurfürſtliche Collegium von der Sache nicht recht informirt geweſen. Bamberg wolle die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht anfechten, und gleichwohl das Erzhaus vor eine Gerichtsſtelle ziehen, die deſſen Privilegien zuwider laufe. Die in der Kammergerichts-Ordnung enthaltene Austräge hätten nur zwiſchen ſolchen Perſonen und in ſolchen Fällen Statt, die dem Reich in erſter Inſtanz immediate unterworfen wären. Die Oeſterreichiſche Privilegien verordneten, daß die Erzherzoge gar nicht, alſo nicht nur, wenn ſie von ihren Unterthanen belangt würden, — vor dem Reich und den Reichsgerichten Recht zu geben und zu nehmen verbunden ſeyen. Wenn ein Prälat und Graf einen Kur- oder Fürſten belangen wolle, müſſe er es gleichfalls nach der Kammergerichts-Ordnung vor des Beklagten Räthen thun. Halte man nun einen ſolchen modum judicandi, in dieſem Fall, nicht für partheyiſch, ſo habe man ſich auch deswegen gegen Oeſterreich nicht zu beklagen. Bey der Verhandlung über die Appellationsſumme wären die Stände ſorgfältig geweſen, ihre privilegia de non appellando, Electionis fori &c. zu verwahren; das Haus

Oeſter-

Oeſterreich werde wohl nicht geringer gehalten werden wollen (e).

§. 38.

In dem Project des Reichsgutachtens wurde demohngeachtet abermal geſetzt:

Wobey noch ferner der Reichsverfaſſung gemäß befunden worden, daß in dem künftigen Reichs-Abſchied wiederholt, und der neuen Kammergerichts-Ordnung einverleibt werde, was im Reichs-Abſchied von 1548. wegen der Exemtionen und davon dependirenden Streitigkeiten verſehen, und daß die gegen das Erzhaus Oeſterreich, und andere eximirende Stände, derwegen vorkommende Klagen, beym Kammergericht angenommen, Proceſſe ertheilt, und was rechtlicher Ordnung nach erkennt werde, zu gehöriger Vollſtreckung unverlängt gebracht werden ſolle.

§. 39.

Als dieſes Project geprüft ward, beſchwerte ſich Oeſterreich laut über dieſen Zuſatz, daß auf die Bambergiſche Prätenſionen ſo viele Rückſicht genommen, die dagegen Oeſterreichiſcher Seits zur Widerlegung vorgebrachte Gründe nicht einmal berührt worden, und verlangte, daß vom foro Auſtriaco, in dem abzufaſſenden Reichsgutachten, gar nichts erwähnt werden möge.

Bey

(e) Moſer a. a. O. S. 344. 345.

Bey der hierüber vorgenommenen Umfrage wünſchten mehrere Stimmen, daß dieſer Streit in Güte beygelegt, und alle Weitläuftigkeit abgeſchnitten werden mögte; Im Fall aber ſolches nicht möglich, ſo müſſe die Sache, wegen ihrer Wichtigkeit, in den Reichs-Collegien förmlich in Umfrage geſtellt, und nicht in Collegio Deputatorum vorgenommen werden. Die Stimmen im Fürſtenrath waren jedoch ſehr getheilt. Trident und Brixen ſchloſſen ſich an das Bambergiſche Votum an. Bayern, Magdeburg, Neuburg und Brandenburg-Culmbach meinten, Oeſterreich dürfte wohl von ſelbſt in ein Compromiß willigen, und entweder das Kammergericht, oder einige Fürſten des Reichs, dazu auswählen.

Bey der Re- und Correlation zwiſchen beyden höhern Collegien, hielten die Kurfürſten dafür, daß der *punctus fori Auſtriaci*, weil die Sache etwas weitläuftig, und *altioris indaginis* wäre, für diesmal auszuſtellen; jedoch ſalvo Receſſu Imperii de anno 1548, & ſalvo etiam eo, quod in nuperrima Capitulatione Regis Romani de foro Auſtriaco diſpoſitum. Hierbey verblieb es auch, obgleich Bamberg dringend bat, den punctum fori Auſtriaci im Fürſtenrath nochmals in Umfrage zu bringen (f).

Was

(f) Moſer a. a. O. S. 345. bis 355.

Was auf dem Wahlconvent 1658. über den Oeſterreichiſchen Gerichtsſtand verhandelt worden.

§. 40.

Bey der Wahl des Kaiſers Leopold I. brachte Kur-Trier die Klagen verſchiedener Reichsſtände wider Oeſterreich, und was hierüber auf dem Reichstag, wiewohl ohne Wirkung, vorgekommen, wieder in Erinnerung, bemerkte zugleich, daß Bamberg, Trident und Brixen verlangten, daß ihnen endlich einmal ein Richter, wegen ihrer Streitigkeiten mit Oeſterreich, angewieſen werde, und zwar wegen der Reichsſteuern, nach dem Reichsabſchied von 1548., das Kammergericht. Kur-Trier gab daher zu erwägen, ob hierüber in der Wahl-Capitulation was feſtzuſetzen, oder die Sache an den Reichstag zu verweiſen ſeye? Kurköln erklärte hierauf, daß es zwar dem Haus Oeſterreich was abzuſprechen, und deſſen Gerechtſamen zu derogiren, nicht gedenke; jedoch für billig halte, den klagenden Ständen einen Richter, vor dem ſie ihre Beſchwerden vorbringen könnten, zu benennen. Kurbayern war gleicher Meynung. Kurſachſen hingegen hielt die Sache für allzuwichtig und beſchwerlich, als daß ſie in der Capitulation erledigt werden könne, indem Oeſterreich auf ſeine Privilegien ſich berufe. Kurbrandenburg meinte, weil jeder im Reich ſeinen Richter leiden müſſe, das Erzhaus Oeſterreich hierzu gleichfalls ſich bequemen werde. Kurpfalz gedachte dem

Haus

Haus Oeſterreich an ſeinen Gerechtſamen nichts zu entziehen, hielt jedoch dafür, daſſelbe werde von ſelbſt geneigt ſeyn, in den Streitigkeiten mit den übrigen Reichsſtänden, vor einem unpartheyiſchen Richter, zu erſcheinen. Kurmaynz conformirte ſich mit Kurköln.

§. 41.

Kurtrier gab hierauf nochmals zu erwägen, ob auch dem Haus Oeſterreich ſeine wohlerworbene Freyheiten, in der Wahl-Capitulation, entzogen werden könnten, worinn andern Ständen ihre Rechte und Privilegien beſtättigt würden?

Kurbrandenburg verſicherte hierauf, daß es weit davon entfernt ſeye, Jemand ſeine Rechte zu nehmen, vielmehr dafür halte, daß dem Erzhaus Oeſterreich die erworbene Privilegien und Gerechtigkeiten nicht könnten entzogen werden.

Kurtrier fügte hinzu, daß in Exemtionsſachen das Kammergericht, als Richter, auch gegen Oeſterreich, zwar beſtellt ſeye, dieſes ſich aber auf andere Fälle nicht erſtrecke, und daher der Zweifel entſtehe, ob überhaupt der Oeſterreichiſche Gerichtsſtand vom Kurfürſtlichen Collegio könne feſtgeſetzt werden, worüber das Kammergericht zu erkennen, während eines ganzen Jahrhunderts, ſich nicht getrauet habe.

Kurköln erklärte: Nie gedacht zu haben, die Rechte und Freyheiten des Hauſes Oeſterreich, oder anderer Reichsſtände zu kränken, ſondern daß es allein dafür halte, Oeſterreich müſſe,

wenn es mit andern Ständen zu thun habe, auch einen unpartheyiſchen Richter erkennen, und daß dieſes in der Wahl-Capitulation, auf eine ganz unverfängliche und unpräjudicirliche Art, ausgedruckt werden könne.

Hiermit war auch Kurbayern einverſtanden, daß den Oeſterreichiſchen Privilegien nicht zu nahe getreten werden dürfe; und Kurſachſen erinnerte, das Haus Oeſterreich würde ſich billig beſchweren können, wenn gegen ſeine Privilegien was definitive entſchieden würde, ohne es zuvor darüber zu hören. Kurſachſen gönne allen Ständen ihre Privilegien; und da dieſe vom Kaiſer in der Wahl-Capitulation confirmirt würden, ſo müßten hierunter auch die Oeſterreichiſchen Privilegien mitverſtanden werden (g). Wenn dabey eine Einſchränkung ſtatt haben ſollte, ſo könne dieſe nur auf dem allgemeinen Reichstag beſchloſſen werden; Auſſerdem würden ſich die übrigen Stände über die Kurfürſten zu beſchweren allerdings Urſach haben. Was auf dem Reichstag hierwegen bereits für Anſtände vorgekommen, und daß ſich die Stände darüber einen Schluß zu faſſen nicht getrauet — ſeye bekannt. Die Kurſächſiſche Geſandtſchaft müſſe daher hierwegen nähere Verhaltungsbefehle einholen. Das nämliche wurde Kurbrandenburgiſcher Seits erklärt.

§. 42.

(g) Moſer in den Anmerkungen über die Capitulation Carls VII. P. II. S. 707. u. 713.

§. 42.

Gleichwohl zog Kurmaynz das Concluſum dahin, daß in der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation die in Frage gezogene Stelle auf folgende Art im XXXIII. Art. ausgedrückt werden ſolle:

Und demnach ſich auch unterſchiedliche Stände des Reichs vielfältig beklagt, daß ſie theils in Exemtions-Steuer-und Anlags-Sachen, theils in Jurisdictions-und andern gegen das Haus Oeſterreich habenden Irrungen, bisher zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können, als wolle der Kaiſer, gleich beym Antritt ſeiner Regierung, hierinn die unverlängte, würkliche Vorſehung thun, damit ſowohl in dem Exemtions-als Steuer-Weſen, dem im Jahr 1548., bey damals gehaltenen Reichstag, mit Conſens und Bewilligung des Erzhauſes Oeſterreich, verglichenen rechtlichen Austrag des Kammergerichts, als auch in andern Sachen der Kammergerichts-Ordnung, wegen der Austräge insgemein, würklich nachgelebt, vor demſelben beyde Theile gegen einander in ihren habenden Rechten und Prätenſionen vernommen, darauf auch jedem ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt werde (h).

(h) Moſer in den Anmerk. über die Wahlcapit. Carl VII. P. II. S. 707. 713. und *Henninges* in meditat. ad J. P. Sect. VIII. S. 1264. ſeqq.

Reichstags-Acten von 1663.

§. 43.

Als auf dem jetzigen Reichs-Convent die Errichtung einer beſtändigen Wahl-Capitulation in Ueberlegung gezogen wurde, kam die Oeſterreichiſche Exemtion abermal zur Sprache. Im Fürſtenrath wurde die 1651. gemachte Erinnerung wiederholt. Oeſterreich beſchwerte ſich hiergegen, bezog ſich ſtandhaft auf ſeine Privilegien (i) und verlangte, daß der XVIII. Artikel auf folgende Art gefaßt werden mögte:

> Der Römiſche Kaiſer ſoll und will auch einigen Reichsſtänden, die die **Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Reich** (k), oder **durch rechtmäſſige Titel von den** Römiſchen Kaiſern (l) **vorhin** nicht erlangt haben, noch in deren Beſitz erfunden worden, ſich zu eximiren, und auszuziehen, **ins künftig** nicht geſtatten.

Dieſe Formel ward zwar von Bamberg und andern Ständen lebhaft widerſprochen (m), durch die Mehrheit der Stimmen jedoch gut geheiſſen, und dem Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation wirklich eingerückt.

§. 44.

(i) Moſer a. a. O. S. 713. und 714.

(k) wie Burgund.

(l) wie Oeſterreich.

(m) *Henninges* ad I. P. W. ſpec. 8. S. 1267. Lünig Reichs Archiv Part. Spec. S. 15. u. 36.

§. 44.

In der Joſephiniſchen Wahlcapitulation blieb es bey dem Inhalt der Leopoldiniſchen; die Wahlcapitulation Carls VI. ward nach dem Project der perpetuirlichen abgefaßt, und in der Wahlcapitulation Carls VII. konnte ohnehin von dem Oeſterreichiſchen Gerichtsſtand nichts vorkommen.

In den neueſten Kaiſerlichen Wahlcapitulationen (n) war davon gar die Rede nicht. Das Erzhaus Oeſterreich hatte ſich auch immittelſt mit dem Stift Bamberg wegen der kärntiſchen Güter verglichen, und dadurch ſeinen heftigſten Widerſacher völlig beruhigt.

Meinung der kammergerichtlichen Schriftſteller.

§. 45.

Von dem Erzhaus Oeſterreich ſagt der Kammergerichts-Aſſeſſor Mynſinger (o):

Etiamſi domus Auſtriaca exemtionem habeat â tribunali Cameræ, tamen in caſu fractæ pacis publicæ Cameræ judicio ſub-

(n) Kurköln hatte zwar auf dem Wahlconvent vom Jahr 1790. ein monitum gemacht, des Inhalts: Auch wenn die Execution auf den Oeſterreichiſchen oder Burgundiſchen Kreis erkannt wird, dafür zu ſorgen, daß ſolche nach Maaßgabe der Executions-Ordnung jederzeit willig übernommen werde. Dieſes monitum ward aber wieder zurückgenommen. S. Aechtes Wahl-Protocoll von 1790.

(o) Cent. V. obſ. 58. n. 2. u. ſchon vor ihm Koch ad O. C. P. II. T. 9. n. 3.

ſubjecta eſt. Sola domus Burgundica, etiam in hac ſpecie, cum ſuis ducatibus libera eſt, prout ex concordia Auguſtæ Vindelicor. 1548. in magnis Comitiis inter Carolum V. & ſtatus Imperii inita, patet.

Mynſinger erkennt alſo die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien, meint aber, dieſe erſtreckten ſich nicht auf den Fall eines begangenen Landfriedens-Bruchs. Wäre das Erzhaus Oeſterreich blos in erſter Inſtanz, wie die Kur- und Fürſten des Reichs, von der Jurisdiction der Reichsgerichte eximirt, ſo würde er Recht haben; auf eine völlige Befreyung von aller Gerichtsbarkeit des Reichs, wie die Oeſterreichiſche iſt, paßt aber die erwähnte Behauptung augenfällig nicht. Ohnehin iſt dieſe privat Meinung, weder durch rechtliche Gründe, noch durch kammergerichtliche Präjudizien, unterſtüzt, und dabey der Fall eines Landfriedens-Bruchs, bey der Legalität des Erzhauſes Oeſterreich, gar nicht denkbar (p).

§. 46.

Gail (q) ſcheint gleicher Meinung zu ſeyn, ohne jedoch des Hauſes Oeſterreich namentlich zu gedenken, vielmehr nimmt er die Herzoge von Burgund von der aufgeſtellten allgemeinen Regel:

(p) De domo Auſtriaca, quod in caſu fractæ pacis a jurisdictione Cameræ excepta non ſit, otioſa eſt quæſtio apud Myaſinger, bemerkt ſchon Ludolf in Jur. Cam. Sect. I. §. 5.

(q) de pace publ. L. I. obſ. y. n. 2.

gel: daß im Fall eines Landfriedens-Bruchs alle Privilegien und Exemtionen aufhörten — ausdrücklich aus.

Thilmann de Benignis (r) verſichert:

Das Haus Oeſterreich könne am Kammergericht auch nicht auf die Pfandungs-Conſtitution, ſo viel die Erblande betreffe, belangt werden; Bey den Oeſterreichiſchen Reichs-Pfandherrſchaften hingegen habe es kein Bedenken. Auch gegen das Haus Burgund könnten auf vorberührte Conſtitution keine Proceſſe erkannt werden. Denn das Haus Oeſterreich und Burgund hätten Privilegien und Verträge, die zwiſchen dem Römiſchen Reich und gedachten Fürſtlichen Häuſern aufgerichtet, und **von allen Kur- und Fürſten bewilligt worden**, und die in viridi obſervatione in Imperiali Camera beobachtet und gehalten würden (s).

Aus dieſer merkwürdigen, 1600 im Druck erſchienenen Stelle erhellet alſo abermal, daß das Kammergericht an der Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien, und des Burgundiſchen Vertrags, ſchon damals nicht gezweifelt, ſich daher auch nicht berechtigt gehalten hat, wider Oeſterreich auf die Pfandungs-Conſtitution, worauf gegen alle übrige Reichsſtände in erſter Inſtanz

(r) Apoſpasma Syndromon in Tract. de impetrandis proceſſibus obſ. IV. S. 40.

(s) Eben ſo urtheilt der Referent bey Klock in Relat. Cam. Relat. 64. von den Oeſterr. Privilegien.

ſtanz am Kammergericht geklagt werden kann, Mandate zu erkennen.

§. 47.

In den Ante-Marillianiſchen Obſervationen (ſſ) will zwar die völlige Befreyung des Erzhauſes Oeſterreich, wegen der vom Kammergericht erkannten Appellations-Proceſſe, in Sachen Baaden wider Oeſterreich, die Herrſchaft Sauſſenberg betreffend (ſ. §. 22.), in Zweifel gezogen werden: Deckherr zeigt aber in der von ihm hierzu verfaßten Note überzeugend, wie wenig das allegirte Præjudicium hieher paſſe (t), und daß überhaupt durch ächte kammergerichtliche Urkunden gar nicht dargethan werden könne:

> archiducalem Domum Auſtriacam unquam Cameram Imperialem, ut judicem ſui ſuorumve, agnoviſſe, & ſe non ſemper in poſſeſſione vel quaſi, nulli Germanorum tribunali ſe ſubmittendi, ſed ſeparatas ſuas a reliquo Corpore rationes, libertates & immunitates habendi, rigidiſſime conſervaſſe.

§. 48.

Roding (u) ſchreibt dem Mynſinger wörtlich nach, und ſeine Commentatoren unterſtützen ihn hierinn keineswegs mit neuen Grün-

(ſſ) Obſ. 101.

(t) S. §. 22. in not. (n).

(u) In Pandectis Cam. L. I. T. 7. §. 91.

Gründen. An einer andern Stelle (v) giebt Roding ſo gar vor, die Oeſterreichiſchen Privilegien ſeyen vom Kammergericht nicht acceptirt worden, quia maximum præjudicium tertii continerent. Dieſe gewagte Behauptung trägt aber alle Kennzeichen der Falſchheit an ſich. Das Kammergericht nimmt bekanntlich die inſinuirten Privilegien jedesmal nur ſalvis juribus Imperii & cujuscunque tertii an; — das angebliche præjudicium tertii kann alſo nicht daran ſchuld ſeyn, daß das Kammergericht die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht förmlich 1541. angenommen hat. (ſ. §. 3.) Ueber die Gültigkeit der Kaiſerlichen Privilegen hat ohnehin das Kammergericht gar nicht zu erkennen.

Roding muß ja am Ende (w) ſelbſt bekennen:

> Ab Auſtriæ Archiducibus ad Cameram non appellatur, & quod illi inviti non niſi coram Vaſallo, quem nominant, conveniantur.

Kann demnach die Obſervanz der Oeſterreichiſchen Privilegien am Kammergericht nicht läugnen.

§. 49.

Blum (x) zieht die völlige Befreyung der Erzherzoge zu Oeſterreich gar nicht in Zweifel.

Und

(v) L. I. T. 16. §. 6.

(w) L. I. T. 20. §. 3.

(x) Proceſſ. Camer. Tit. 47. Tab. III. Privileg.

Und Ludolf (y) verſichert:

Archiduces Auſtriæ & Duces Burgundiæ in totum per immunitatem a foro Camerali eſſe exemtos.

Er fügt (z) hinzu:

Von dem Erzhaus Oeſterreich iſt nicht nöthig, allhier mehrere Meldung zu thun, als daß daſſelbe durch Kaiſerliche Privilegien von der Ober-Jurisdiction der Reichsgerichte ganz befreyt ſeye.

§. 50.

Freyherr v. Harpprecht (a) ſetzt eben ſo wenig in die völlige Exemtion der Erzherzoge von Oeſterreich, und aller ihrer Lande von dem Gerichtszwang des Kammergerichts, den geringſten Zweifel, verſichert zugleich, daß dieſe Befreyung, nach Zeugniß der Reichstags-Handlungen mit Bewilligung ſämtlicher Stände des Reichs dem Erzhaus ertheilt worden ſeye.

Freyherr v. Cramer (b) lehrt gleichfalls:

ad Exceptos a jurisdictione Imperii referendos eſſe Duces Auſtriæ & Burgundiæ . . . . . . & reſpectu Domus Auſtriacæ forum Camerale in cauſis exemtionum eſſe, quaſi *conventionale*.

Und

(y) Jus Camer. Sect. 1. §. 3.

(z) In Catalog. Privileg. Claſſ. II. vid. in Corpore Juris Cam. pag. 74.

(a) Kammergerichtlich Staats-Archiv Th. V. S. 79.

(b) Syſtema proceſſ. Imp. §. 166.

Und Taſinger (c) zählt Oeſterreich und Burgund inter Status Imperii a Jurisdictione Camerali *in totum exemtos*.

Meinung der Staats-Rechts-Lehrer.

§. 51.

Der erſte, welcher es unternahm, die Oeſterreichiſchen Privilegien anzufechten, war Thomas Michaëlis (d). Er giebt vor (e): Das Kammergericht habe gegen Oeſterreich vielfältig Proceſſe, Mandate und Inhibitionen auf die Pfandungs-Conſtitution erkannt, ohne auf die Oeſterreichiſche Exemtion Rückſicht zu nehmen. — Zum Beweis beruft er ſich auf die oben §. 7. und 8. erzählte kammergerichtliche Erkenntniſſe von 1568. 1571. 1575. und 1577.

Von dem Concluſo Pleni von 1566., das die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien anerkennt, und nur feſtſetzt, daß ſie ſich auf die Landvogtey in Schwaben, und die übrige Reichs-Pfandherrſchaften, die das Erzhaus beſitzt — nicht erſtrecken,

(c) Jurisprud. Cam. Sect. III. §. 415. Hiermit ſtimmen auch die Neuern, Malblank Anleit. zur Gerichts u. Kanzleyverfaſſung Th. IV. S. 18. Danz Grundſätze des Reichsgerichts-Proceſſes §. 56. Mohl Syſtem der Gerichtsbarkeit des K. Reichs Kammergerichts Th. II. §. 169. u. Schmid in der Anleitung zur Praxis der H. Reichs Gerichten §. 39. überein.

(d) Ein unbedeutender Schriftſteller in Diſſ. de Cameræ Cæſareæ, ſtatuum Imperii & aliorum magiſtratuum jurisdictione. Baſileæ 1601. 4.

(e) Concluſ. 23.

weis Michaëlis nichts. Er ſchreibt alſo ohne hinlängliche Kenntniße der Sache.

§. 52.

Gleichwohl finden Reinking (f) und Limnæus (g) kein Bedenken, dieſem unerfahrnen Schriftſteller, ohne zuvor die von ihm angeführte kammergerichtliche Präjudicien näher zu prüfen, nachzuſchreiben. Ja Limnæus beruft ſich ſogar, zum weitern Beweiſe des, von dem Michaëlis aufgeſtellten Satzes, auf die kammergerichtlichen Appellations-Proceſſe in Sachen Baaden wider Oeſterreich, ohne zu wiſſen, daß hier Oeſterreich als Kläger den Marggrafen von Baaden auf die Austräge requirirt, der Marggraf hierauf von dem Urtheil der Austrägal-Inſtanz ans Kammergericht appellirt hatte, Oeſterreich alſo dem Beklagten ans Kammergericht nothwendig folgen mußte.

§. 53.

Die unreife Behauptung des Limnæus iſt dem Vitriarius ſchon hinreichend, mit vieler Zuverläſſigkeit den Satz aufzuſtellen: es ſeye mit der Execution der Erzherzoge von Oeſterreich von der kammergerichtlichen Jurisdiction, bey weitem noch nicht ausgemacht (h).

Sogar

(f) de regimine ſecul. & eccleſiaſt. L. I. Claſſ. IV. c. 9. n. 13.

(g) in Jure publ. Tom. II. L. 9. C. 2. n. 124.

(h) in Jure publ. L. IV. T. 6. n. 29.

Sogar der ſcharfſichtige und fleiſſige Pfeffinger läßt ſich dadurch verleiten, zu behaupten (i):

Cameram haud ſemel, præſertim in cauſis pignorationum & appellationum, proceſſus, inhibitiones & mandata adverſus Auſtriacos decreviſſe.

Dieſe Behauptung iſt aber offenbar allzu generell. Von Oeſterreichiſchen erbländiſchen Gerichtsſtellen hat das Kammergericht niemalen Appellationen angenommen; nur von den Oeſterreichiſchen Reichspfandſchaften. Nie hat es auch wider die Erzherzoge von Oeſterreich, als ſolche, Mandate auf die Pfandungs-Conſtitution erkannt. Die mehr erwähnte kammergerichtliche Mandate ſind gegen Oeſterreich, in der Qualität als Pfands-Inhaber der Landvogtey Schwaben, gerichtet. Schon im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts iſt jedoch das Kammergericht, auch von dieſer, von den alten Aſſeſſoren erdachten Diſtinction, wieder abgegangen.

§. 54.

Am weiteſten geht hierinn Klock (k). Dieſer läugnet nicht nur die **Obſervanz**, ſondern auch die **Gültigkeit** der Oeſterreichiſchen Privilegien.

Zum Beweiſe der **Nicht-Obſervanz** führt er die bereits bekannten kammergerichtlichen Präjudizien an, die aber mehr nicht dar-

(i) In Corp. Jur. publ. L. IV. T. 6. n. 29. Nota E.

(k) In Tractatu de contribut. C. 4. n. 209. ſeq.

darthun, als daß das Kammergericht in ältern Zeiten die Oeſterreichiſchen Privilegien auf die Erblande eingeſchränkt hat.

Ungültig ſollen die Oeſterreichiſchen Privilegien ſeyn:

1) weil kein Deutſcher Kaiſer berechtiget ſeye einen Reichsſtand von der Hoheit und Jurisdiction des Reichs, völlig zu eximiren;

2) weil die Reichsſtände die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht anerkannt, vielmehr dieſelben vielfältig, und insbeſondere der Schwäbiſche Kreis widerſprochen, auch das Kammergericht 1557. angewieſen hätten, die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit gegen Oeſterreich auszuüben;

3) weil die Oeſterreichiſche Privilegien zum Nachtheil der Reichsverfaſſung gereichten, und davon beynahe den vierten Theil der Reichslande völlig abſonderten; ſodann

4) weil im Reichsabſchied von 1512. §. Und ſoll auch ꝛc. ausdrücklich verordnet werde: daß die Oeſterreichiſche Erblande, die dem Reich unterworfen ſeyen, zu der bewilligten Hülfe mit beytragen ſollten.

§. 55.

Wo iſt aber

auf 1) ein Reichsgeſetz, das dem Kaiſer die Gewalt entzieht, Exemtions- und Appellations-Privilegien den Reichsſtänden zu ertheilen? Der Jüngſte Reichsabſchied (1), und die Kaiſer-

(1) §. 116.

ſerliche Wahl-Capitulation (m) wünſchen blos, daß der Kaiſer künftig dergleichen Privilegien, welche zur Beſchränkung und Ausſchlieſſung der Jurisdiction des Reichs gereichten, nicht leicht ertheilen möge, — nehmen ihm alſo dieſes Reſervat-Recht nicht.

Auf 2) iſt ja die Einwilligung der Stände, zur Gültigkeit der Kaiſerlichen Privilegien nicht erforderlich. Die Willebriefe der Kurfürſten wurden alsdann nur von den Kaiſern geſucht, wenn Sie Ihrem Haus Privilegien ertheilten. Daß dieſe Vorſicht von Friedrich III. und Carl V. nicht auſſer Acht gelaſſen worden, muß man Ihnen auf ihr Kaiſerliches Wort, und dem Reichs Erzkanzler, der die Privilegien contraſignirt hat, ſo lange, bis das Gegentheil dargethan werden kann, um ſo mehr glauben, als ſolches die Reichstags-Handlungen von 1530. (ſ. §. 50.) beſtättigten.

Ohnehin iſt die Oeſterreichiſche Exemtion in neuern Zeiten auf den Reichstägen und Wahlconventen, wie wir geſehen haben, — ſo vielfältig anerkannt worden, daß darüber kein Zweifel mehr erregt werden kann.

Von einſeitigen Befehlen der Reichsſtände ans Kammergericht, gegen Oeſterreich zu procediren, iſt in den damahligen Reichstags-Handlungen, und in den Reichs- und Viſitations-Abſchieden keine Spur anzutreffen. Ohnehin befolgt das Kammergericht ſolche reichsverfaſſungswidrige Befehle nicht.

Ganz unbedeutend iſt vollends der Einwurf

auf

(m) Art. 18. §. 6.

auf 3), da alle Kurfürſtenthümer und mehrere Fürſtliche Reichslande mit illimitirten Appellations-Privilegien verſehen ſind, ja noch neuerlich damit verſehen werden, ohne daß die Reichs-Conſtitution darunter leidet. Sodann beweißt

auf 4) die aus dem Reichsabſchied von 1512. gezogene Stelle mehr nicht, als daß Oeſterreich zu den, damals zur Handhabung des Landfriedens bewilligten Reichsſteuern ſeinen Beytrag zu leiſten, zugeſagt hat.

§. 56.

Am heftigſten greift Henninges (n) die Oeſterreichiſchen Privilegien an. Sie rühren (ſagt er) von Oeſterreichiſchen Kaiſern her, die unabläſſig darauf bedacht waren, Ihr Haus zu vergröſſern: Sie ſind daher übertrieben, contra rationem naturæ ſocialis, immo ipſius juſtitiæ commutativæ; Oeſterreich iſt nach denſelben, in ſeiner eigenen Sache, zugleich Parthey und Richter.

Wo liegt aber in den Reichsgeſetzen das Verboth, daß ein zeitlicher Kaiſer ſeinem Haus keine Privilegien ertheilen ſolle? Haben die Bayeriſche Kaiſer ihr Haus nicht gleichfalls bedacht? Die Oeſterreichiſche Privilegien ſind ohnehin auch von Ludewig und Carl IV. beſtättigt, von Friedrich II. mit Conſens der Kurfürſten, und von Carl V. auf verſammelten Reichstag mit Einwilli-

(n) In meditat. ad J. P. Sect. VIII. S. 1262. ſeq.

willigung aller Stände ertheilt worden (o). Das Haus Oeſterreich kann hiernach vor ſeinen Gerichtsſtellen belangt werden, hat alſo einen Richter. Die Oeſterreichiſche Räthe ſind alsdenn ihrer Pflichten entlaſſen, dadurch alſo von allem Verdacht eben ſo frey, als in Austrägal-Proceſſen die Räthe der übrigen Reichsſtände.

Wird nicht auch in der neueſten Wahlcapitulation Art. 19. §. 6. verordnet, daß die Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in privat Sachen, welche die Landesfürſtliche Kammer betreffen, nicht an die Reichsgerichte, gegen die vorhandenen privilegia de non appellando, recurriren, vielmehr an den Gerichtsſtellen ihres Landesherrn Recht ſuchen ſollen? Würde der Vorwurf, den Henninges dem Hauſe Oeſterreich macht, nicht eben ſo wohl ſämmtliche Kurfürſten treffen?

Das Erzhaus Oeſterreich unterwirft ſich noch auſſerdem conventionellen Austrägal-Richtern, wie der Vertrag mit Bayern (§. 21.) beweißt. Weit davon iſt demnach Oeſterreich entfernt, ſeine Mitſtände rechtlos zu laſſen.

§. 57.

Viel billiger denkt Schweder (p) von den Oeſterreichiſchen Pri-

(o) Bey jeder Belehnung werden die Oeſterreichiſchen Privilegien beſtättigt und vom Reichs Erzkanzler eigenhändig unterſchrieben. Faber alte Staatskanzley Th. 87. S. 541.

(p) In Diſſert. de Domus Auſtriacæ privilegiis, in Diſput. *Schwederi* Tom. II. ſect. 1. §. 3. S. 609.

Privilegien. Er zweifelt an ihrer Gültigkeit und Obſervanz nicht, zeigt zugleich, daß ſie ſich auch auf alle Oeſterreichiſche Beſitzungen erſtrecken. Dieſer Meinung iſt auch Struv, (q) Bilderbeck (r) Günderode (s) und Moſer (t), die das Erzhaus Oeſterreich vorzüglich unter die Reichsſtände zählen, welche von der Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte völlig befreyet ſind (u).

Puffendorf (v) macht zwar bey den Oeſterreichiſchen Privilegien die höhniſche Anmerkung, daß ſie ſo vorſichtig eingerichtet wären, daß ſich das Erzhaus, wenn ihm die Kaiſerkrone entzogen werden wollte, vom deutſchen Reich nach Belieben völlig abſöndern könne. Thomaſius (w) und Kulpis (x) widerlegen ihn aber mit ſtattlichen Gründen.

Daß auch Carl der V. dieſe Abſicht nicht haben konnte, zeigt der Burgundiſche Vertrag unverkennbar, indem dadurch die

(q) In Syntagmate Juris publ. c. 19. §. 15.

(r) Im deutſchen Reichsſtaat, Th. V. Abth. II. §. 10. S. 1059.

(s) Im deutſchen Staatsrecht V. B. 12. Cap. S. 781.

(t) Von der Juſtitzverfaſſung Th. I. Cap. 3. §. 4.

(u) *Uffenbach* de Conſ. Imp. Aul. C. 12. ſubject. 6. J. H. *Feltz* in diſſ. de prærogativis Domus Auſtriacæ, Chr. A. *Beck* in Jure publ. Auſtriaco ſect. I. c. 2. §. 10. und f. f. *Schrötter* im Oeſterreichiſchen Staatsrecht Th. IV. S. 112. ſeq. vertheidigen gleichfalls die Oeſterreichiſchen Privilegien. S. *Ludewig* in Tractat. Germania Princeps Lib. I. C. IV. §. 8. pag. 347. nota p.

(v) In Tract. Severinus Monzambano c. 2. §. 4.

(w) In notis ad Monzamb. not. D.

(x) In commentat. ad Sever. Monzamb. c. 2. §. 4.

die Oeſterreichiſche Niederlande mit dem Reich wieder verbunden wurden.

Schlüſſe aus dem Vorhergehenden.

§. 58.

Aus dem Vorhergehenden laſſen ſich folgende Schlüſſe bilden:

I. An der Gültigkeit der, dem Erzhaus Oeſterreich ertheilten Privilegien, iſt nach den Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts nicht zu zweifeln.

Das Recht, den Reichsſtänden Privilegien zu ertheilen, ward zu allen Zeiten als ein Vorzug der Kaiſerlichen Macht angeſehen. In ältern Zeiten, wo die Kaiſerliche Wahlcapitulationen noch unbekannt waren, hatten die Kaiſer hierinn ungebundnere Hände, als dermal.

Dieſem Kaiſerlichen Recht in Gnadenſachen haben die mehreſte Reichsſtände ſehr anſehnliche Freyheiten, und unter dieſen auch Exemtions-Privilegien von der Jurisdiction der Reichsgerichte zu danken. Alle Kurfürſtenthümer ſind mit illimitirten Appellations-Privilegien bereits in den älteren Zeiten verſehen, und verſchiedene geringere Reichsſtände von der Jurisdiction der Kaiſerlichen Hof- und Landgerichte völlig befreyet worden.

Auch in den neuern Reichsgeſetzen iſt dem Kaiſer das Recht, Privilegien zu ertheilen, nicht entzogen. Die Wahlcapitula-

tulationen empfehlen nur demſelben (y), die Privilegien, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränkung der Jurisdiction des Reichs gereichen, nicht leicht zu ertheilen. Das nämliche wird im jüngſten Reichsabſchied §. 116. wiederholt.

In die Oeſterreichiſchen Privilegien haben ſogar die Kurfürſten und übrigen Reichsſtände ausdrücklich gewilligt. Kaiſer Friedrich III. erhielt die Einwilligung der Kurfürſten; Carl V. ſammlete die ältern Oeſterreichiſchen Privilegien, und faßte ſie in ein Ganzes zuſammen, mit Conſens der verſammelten Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (z).

§. 59.

II.) Die Oeſterreichiſchen Privilegien ſind von dem Reich vielfältig, in ältern und neuern Zeiten, anerkannt worden.

Schon auf dem Reichstag von 1548. erkannten die Reichsſtände die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien dadurch unläugbar, daß ſie den Römiſchen König Ferdinand als Erzherzogen zu Oeſterreich, bey den Klagen der eximirten Stände, um einen Austrag erſuchten, und ſein Erbieten, ſich hierinn dem Erkenntniß des Kammergerichts zu unterwerfen, mit Dank annahmen.

Ganz

(y) Art. 18. §. 6.

(z) Dieſen merkwürdigen Umſtand erzählt der Kaiſer nicht nur im Privilegio, ſondern auch in dem ans Kammergericht 1530. erlaſſenen Schreiben (ſ. §. 5.).

Ganz anders behandelten ſie damals die übrigen Reichsſtände. Im §. 49. des Reichsabſchieds ward feſtgeſetzt, daß dieſe ohne weiters beym Kammergericht belangt werden könnten, und ſollten.

Beym Weſtphäliſchen Frieden wurden zwar die Oeſterreichiſchen Privilegien angefochten, gleichwohl zu ihrem Nachtheil im Friedensinſtrument nichts verfügt, vielmehr Art. 8. alle Privilegien der Reichsſtände ohne Ausnahme, mithin auch die Privilegien des Erzhauſes Oeſterreich, feyerlich beſtättigt.

Auf dem Reichstag von 1653. klagten abermal einige Fürſten, daß ſie in ihren Streitigkeiten mit Oeſterreich zu keinem Austrag gelangen könnten; Ihre Klage ward aber Oeſterreichiſcher Seits ſtandhaft widerlegt.

In der Wahlcapitulation Ferdinand IV. wurde daher hierüber nichts beſtimmtes feſtgeſetzt, ſondern allein dem Kaiſer empfohlen, nach dem Antritt ſeiner Regierung darauf bedacht zu ſeyn, damit dieſer Beſchwerde der Stände völlig abgeholfen werde. In dem Project des Reichsgutachtens wurde zwar die Verordnung des Reichsabſchieds von 1548. wegen der Exemtions-Streitigkeiten wiederholt; das Kurfürſtliche Collegium fand aber nach reifer Ueberlegung der Sache räthlicher, die wegen des Oeſterreichiſchen Gerichtsſtandes aufgeworfene Frage, weil ſie weitläuftig und altioris indaginis wäre, zu übergehen. Man getrauete ſich alſo nicht einmal, das Erzhaus Oeſterreich in Exemtions-Sachen der Jurisdiction des Kammergerichts durchgehends

gehends zu unterwerfen, und erkannte dadurch wiederholt die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien.

Auf dem Wahltag von 1658. wurden die Oeſterreichiſchen Privilegien in allen Kurfürſtlichen Abſtimmungen als gültig anerkannt, mit der Erklärung, daß man denſelben zu nahe zu treten, keineswegs gemeinet ſey.

Kurtrier äuſſerte bey dieſer Gelegenheit, das Kammergericht ſeye nur in Exemtionsſachen als Richter conſtituirt; Was andere Sachen betreffe, ſo ſeye das Kurfürſtliche Collegium nicht berechtigt, zum Nachtheil der Oeſterreichiſchen Privilegien, was zu verordnen, gegen welche auch das Kammergericht in hundert Jahren nichts vorgenommen habe. Hiermit ſtimmten die übrigen Kurfürſten überein, ja Kurſachſen fügte noch bey, das Haus Oeſterreich würde ſich ſehr zu beſchweren haben, wenn in der Wahlcapitulation gegen ſeine Privilegien was definitive entſchieden würde, ohne es zuvor darüber zu hören. In der Wahlcapitulation wurde daher nur dem Kaiſer Leopold empfohlen, Vorſehung zu thun, damit in Exemtions- und Steuerſachen, dem 1548. auf dem Reichstag mit Conſens und Bewilligung des Hauſes Oeſterreich verglichenen rechtlichen Austrag beym Kammergericht, wirklich nachgelebt werde.

Auch im Project der immerwährenden Wahlcapitulation liegt eine unverkennbare Agnition der Oeſterreichiſchen Privilegien, indem die Verordnung des Art. XVIII., daß der Kaiſer diejenige Reichsſtände, welche die Exemtion von des Reichs Juris-

diction

diction, entweder durch Verträge mit dem Reich, oder durch rechtmäſſige Titel erhalten, bey dieſer Befreyung ſchützen ſolle — nur allein von Oeſterreich und Burgund verſtanden werden kann, von denen ſie auch in Vorſchlag gebracht wurde (ſ. §. 43.)

Daß in den neueſten Wahlcapitulationen, von dem Oeſterreichiſchen Gerichtsſtand gar nichts mehr vorkömmt, iſt gleichfalls kein geringer Beweis, daß die Oeſterreichiſche Exemtion durchgehends für völlig ausgemacht, angeſehen wird.

III.) **Dem Kammergericht ſind die Oeſterreichiſchen Privilegien 1541. inſinuirt, und von demſelben ſchon in ältern Zeiten vielfältig anerkannt worden.**

§. 60.

Ueber die Gültigkeit der Kaiſerlichen Privilegien zu erkennen, ſteht dem Kammergericht ohnehin nicht zu. Daß es die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht alsbald, nach der Inſinuation förmlich acceptirte, kann demnach aus keinem andern Grund geſchehen ſeyn, als weil die Privilegien nicht in originali, ſondern blos auszugsweiſe, in vidimirter Abſchrift, dem Kammergericht waren vorgelegt worden. Dieſes wird auch dadurch beſtättigt, daß das Kammergericht in ſeinem Bericht an Kaiſer Ferdinand vom 16. Auguſt 1543. unumwunden erklärt,

daß

daß es den Oeſterreichiſchen Privilegien zuwider zu handeln, oder dagegen zu erkennen, gar nicht gedenke (§. 6.).

Die Concluſa Pleni von 1550. und 1566. ſetzen gleichfalls die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien nothwendig voraus, indem darinn feſtgeſetzt wird, daß ſich ſolche auf die Oeſterreichiſchen Pfandherrſchaften und das Landgericht in Schwaben nicht erſtreckten (§. 7.).

IV.) **Das Kammergericht hat in neuern Zeiten ſelbſt eingeſehen, daß die Art, wie die alten Aſſeſſoren die Oeſterreichiſchen Privilegien ausgelegt haben, nicht gegründet ſeye.**

§. 61.

Als die Oeſterreichiſchen Privilegien dem Kammergericht inſinuirt wurden, glaubten ſich die Aſſeſſoren gegen den Lieblingsſatz damaliger Zeiten: amplianda eſt jurisdictio imperii, zu verſündigen, wenn ſie ſolche nicht auf alle nur mögliche Art einſchränkten. Die erſte Limitation machten ſie in Hinſicht auf den Landfrieden. Sie behaupteten nämlich, daß in allen Fällen, wo die kammergerichtliche Jurisdiction in erſter Inſtanz gegen die Kurfürſten und Fürſten des Reichs ſtatt fände, die Oeſterreichiſchen Privilegien nicht anwendbar ſeyen. Sie bemerkten hiebey den groſſen Unterſchied nicht, der zwiſchen einer völligen Exemtion und Befreyung von aller Jurisdiction der Reichsgerichte,

richte, wie die Oeſterreichiſche iſt, und dem Privilegio primæ Inſtantiæ, ſeu auſtrægali der Kur- und Fürſten des Reichs, unlaͤugbar obwaltet.

Indeſſen fanden ſie keinen Anlaß, dieſe theoretiſche Diſtinction in Ausuͤbung zu bringen. Seit der Errichtung des Kammergerichts hat ſich kein Fall ergeben, wo auf die Conſtitution des Landfriedens gegen Oeſterreich geklagt worden waͤre.

Die zweyte Einſchraͤnkung der Oeſterreichiſchen Privilegien, glaubten ſie bey den Reichspfandſchaften, welche das Haus Oeſterreich im Beſitz hat, — machen zu muͤſſen. Dieſe Meinung hat ſich jedoch nicht lange erhalten; Seit 1600. iſt ſie nie wieder in Ausuͤbung gebracht worden.

Nachdem in dem Weſtphaͤliſchen Friedens-Inſtrument Art. 10. §. 4. feſtgeſetzt iſt, daß ſaͤmmtliche Reichsſtaͤnde bey dem Beſitz der innehabenden Reichspfandſchaften, ohne alle Wiedereinloͤſung und Widerrufung, geſchuͤtzt, und dabey ruhig, bis ein anderes auf dem Reichstag verglichen werde, verbleiben ſolle, faͤllt ohnehin aller Zweifel weg. Dieſe Reichspfandſchaften ſind nunmehr, mit den eigentlichen Oeſterreichiſchen Erblanden, in ſo engem Verband, daß ſie von dieſen gar nicht mehr unterſchieden werden koͤnnen.

Ohnehin erſtrecken ſich die Oeſterreichiſchen Privilegien auf alle Beſitzungen des Erzhauſes Oeſterreich, und namentlich auf die darunter begriffene Reichspfandſchaften.

V.) Die Herzoge von Burgund ſind für ſich, ohne daß ſie nöthig haben, auf die Oeſterreichiſchen Privilegien ſich zu berufen, von der Jurisdiction des Kammergerichts eximirt.

§. 62.

Der berühmte Burgundiſche Vertrag, der im Reichsabſchied von 1548. §. 67. beſtättigt wird, enthält unverkennbar eine völlige Exemtion von der Jurisdiction des Reichs, nicht nur für die ſämmtliche Burgundiſche Lande und Unterthanen, ſondern auch für die Perſonen des Herzogs.

Zwar haben die Reichsſtände 1550. wider dieſen Vertrag proteſtiret (a); weil der Herzog im Fall eines Landfriedensbruchs, nach dieſem Vertrag am Kammergericht nicht belangt werden könne. Dieſer gemachte Anſtand ward aber 1560. gehoben, und die Reichsconſtitution auf den Landfrieden, auch auf das Herzogthum Burgund erſtreckt.

Am Kammergericht iſt dieſer merkwürdige Vergleich, wie bereits gezeigt worden — nicht nur bey der Inſinuation ohne Einſchränkung angenommen, ſondern auch in allen Vorfällen, bis jetzt, beſonders in der Lütticher Executionsſache, darnach gehandelt und geſprochen worden.

Die

(a) *Limnæus* in J. P. Libr. V. cap. 2. N. 50.

Die kammergerichtlichen Schriftſteller ſind daher, und mit ihnen die übrigen Staatsrechtslehrer, von der völligen Exemtion der Herzoge von Burgund, ihrer Lande und Unterthanen von der reichsgerichtlichen Jurisdiction, völlig überzeugt (b).

VI.) Auf den Oeſterreichiſchen Kreis können vom Kammergericht keine *Mandata de exequendo* erkannt werden.

§. 63.

Der jüngſte Reichsabſchied verordnet zwar §. 160. ohne Unterſchied, daß die Execution der kammergerichtlichen Urtheile, den Kreisausſchreibenden Fürſten, worunter der Exequendus geſeſſen, oder, wenn dieſer bey der Sache intereſſirt auch ſonſten erhebliche Urſachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausſchreibenden Fürſten eines oder mehrerer benachbarten Kreiſe aufgetragen werden ſolle.

Dieſe allgemeine Diſpoſition kann ſich aber auf den Oeſterreichiſchen Kreis nicht erſtrecken. Daß ſie auf den Burgundiſchen Kreis nicht anwendbar ſey, hat das Kammergericht bereits anerkannt.

K 2 Der

(b) *Maſcov* in J. P. Lib. II. cap. 2. §. 30.
Bilderbeck im deutſchen Reichs-Staat Th. V. Abtheil. 2. cap. 3. § 4.
Moſer Tractat von Deutſchland S. 351.
Lunig Europ. Staats-Conſil. Th. II. S. 1118.
Kulpis in Commentat. ad Sev. de Monzambano C. 2. §. 4. S. 229.

Der Oeſterreichiſche Kreis ſtehet in gleichen Verhåltniſſen mit dem Burgundiſchen. In beyden ſind der Herzog und Kreisausſchreibende Fürſt ſowohl, als die Kreislande, von der Jurisdiction des Kammergerichts vôllig eximirt; Burgund durch den Vertrag von 1548. Oeſterreich durch ſeine Privilegien. Die Exemtion und Befreyung von beyden, iſt von ſåmtlichen Reichsſtånden vôllig anerkannt, beſtåttigt, und vom Kammergericht zu keiner Zeit in Zweifel gezogen worden. Warum alſo auf den Oeſterreichiſchen Kreis Mandata de exequendo vom Kammergericht ſollten erkannt werden kônnen, wo doch an den gleichbefreyten und eximirten Burgundiſchen Kreis fôrmliche Requiſitions-Schreiben erlaſſen werden, davon låßt ſich kein befriedigender Grund entdecken.

Der Erzherzog von Oeſterreich iſt anerkanntermaſſen als Kônig und Kurfürſt von Bôhmen, als Erzherzog von Oeſterreich und Herzog von Burgund, dem Kammergerichtlichen Gerichtszwange nicht unterworfen: Sollte er es als Kreisausſchreibender Fürſt des Oeſterreichiſchen Kreiſes ſeyn??

Von der Entſtehung des Oeſterreichiſchen Kreiſes, bis zum Jahr 1782., hielt ſich auch das Kammergericht nicht berechtigt, dem Oeſterreichiſchen Kreis, Executions-Commiſſionen befehlweiſe aufzutragen. Selbſt das in gedachtem Jahr in der Schwarzacher Sache erlaſſene mandatum de exequendo, ſcheint bey allem dem ein Mittelding zwiſchen Executions-Mandat, und Requiſitions-Schreiben zu ſeyn. Denn zu dem befehlenden Styl, der in den kammergerichtlichen mandatis de exequendo

herrſcht,

herrſcht, wonach aus Kaiſerlicher Macht, und bey Pön 10 Mark löthigen Goldes, die ungeſäumte Vollſtreckung der kammergerichtlichen Urtheile, gebothen wird, würde auſſerdem der damal gebrauchte Beyſatz: **Man verſehe ſich zu dem Kreisausſchreibenden Herrn Fürſten des Oeſterreichiſchen Kreiſes: er werde ſämmtliche in dieſer dringenden Sache, bisher ergangene Urtheile, in ſchleunige Vollziehung zu ſetzen, von ſelbſt geneigt ſeyn** ꝛc. — nicht ſtimmen.

Selbſt in Requiſitions-Schreiben werden keine Beweggründe angeführt.

Daß ſogar zu Eintreibung der Kammergerichts-Matricular-Rückſtände auf den Oeſterreichiſchen Kreis mandata de exequendo nicht erkannt werden dürfen, iſt von der jüngſten Viſitation in dem Schluß vom 5. Nov. 1773. anerkannt, und hiernach das Kammergericht angewieſen worden (§. 18.).

VII.) **Die Oeſterreichiſche Exemtion erſtreckt ſich auch auf die in der Kammergerichts-Ordnung vorgeſchriebene Austrägal-Inſtanz.**

§. 64.

Alle Stände des Reichs können in erſter Inſtanz vor den geſetzlichen Austrägen belangt werden. Das Erzhaus Oeſterreich hat aber auch hierinn den Vorzug, daß es vor keinem andern Gericht, als vor ſeinem eigenen zu ſtehen verbunden iſt.

Schon

Schon auf dem Reichstag von 1548. wurde zwar hiergegen Beſchwerde geführt, und dieſe bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen, auf dem Reichstag von 1653., dem Wahlconvent von 1658., und auf dem noch fortwährenden Reichstag wiederholt; jedoch allemal ohne Erfolg. Vielmehr behauptete Oeſterreich in contradictorio ſeinen Beſitz der unbeſchränkten Exemtion, auch von der geſetzlichen Austrägal-Inſtanz.

Dieſem unfürdenklichen Beſitz wird nun vollends durch das kammergerichtliche, in der Orleaniſchen Sache am 30. Jänner 1781. ertheilte, Decret (§. 15.) das Siegel aufgedrückt. Denn da der Herzog von Orleans über verſagte Austrägal-Juſtiz klagte, und gleichwohl ab- und an die Behörde verwieſen wurde, ſo kann hierdurch auf keine andere Gerichtsſtelle, als die Königlich Böhmiſche und Oeſterreichiſche gezielt worden ſeyn.

VIII.) **Das Erzhaus Oeſterreich befindet ſich in ruhigem, von allen Seiten anerkannten, auch ſelbſt** *in contradictorio* **behaupteten Beſitz der völligen uneingeſchränkten Befreyung von der Jurisdiction der Reichsgerichte.**

§. 65.

Es iſt kein Fall vorhanden, wo ſich das Erzhaus Oeſterreich der Jurisdiction der Reichsgerichte unterworfen hätte. In Exemtionsſachen hat zwar daſſelbe auf dem Reichstag von 1548. das

Kam-

Kammergericht als Schiedsrichter freywillig anerkannt. Aus dem §. 68. des Reichsabſchieds von gedachtem Jahr, welcher die Oeſterreichiſche Erklärung und die Acceptation der Reichsſtände beſchreibt, erhellt unläugbar deutlich, wie wenig Oeſterreich in der Regel dem Gerichtszwang des Kammergerichts unterworfen, und daß es nur Ausnahmsweiſe in Exemtionsſachen, zur Beruhigung der klagenden Stände, den compromiſſariſchen Ausſpruch dieſes Gerichts ſich gefallen ließ.

Dieſe Einwilligung iſt in eingezogenem Verſtande zu nehmen; wie der öſterreichiſche Geſandte auf dem Reichstag von 1653. ganz wohl erinnert.

Oeſterreich kann ohne ſeine Einwilligung, vor einem fremden Gerichtsſtand, nach ſeinen Privilegien nicht belangt werden; Seine bey einem beſondern Fall bezeigte Nachgiebigkeit darf alſo auf andere Fälle nicht erſtreckt werden.

Bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen wurde die Oeſterreichiſche Exemtion gleichfalls angefochten, gegen alle erregte Widerſprüche aber ſtandhaft behauptet, und in dem Friedensinſtrument, mit den übrigen reichsſtändiſchen Privilegien, beſtättigt.

Den ſchwerſten Kampf hatten die Oeſterreichiſchen Privilegien auf dem Reichstag von 1653. auszuſtehen. Bamberg ſchilderte ſie mit den gehäſſigſten Farben. Das Kurfürſtliche Collegium konnte ſich nicht entſchlieſſen, auf dieſe leidenſchaftliche Schilderung Rückſicht zu nehmen und den wohlerworbenen Ge-

rech-

rechtigkeiten und Freyheiten des Erzhauſes Oeſterreich zu nahe zu treten. Der Fürſtenrath vereinigte ſich am Ende mit den Kurfürſten: und es wurden alſo auch hier die Oeſterreichiſchen Privilegien gegen alle Widerſprüche vertheidigt.

Die in den Wahlcapitulationen Ferdinands IV. und Leopolds I. wegen des Oeſterreichiſchen Gerichtsſtands enthaltene Stellen, ſind auf eine den Oeſterreichiſchen Privilegien ganz unnachtheilige Art abgefaßt, und noch auſſerdem auf das Gutfinden des Kaiſers ausgeſetzt, von deſſen Gerechtigkeit und Billigkeit für die Oeſterreichiſchen Freyheiten wohl nichts zu beſorgen war.

In den neuen Kaiſerlichen Wahlcapitulationen iſt von dem foro Auſtriaco weiter keine Rede (c). Eben ſo wenig iſt auf dem noch fortwährenden Reichstag zum Nachtheil der Oeſterreichiſchen Exemtion was unternommen, ihre Gültigkeit vielmehr im Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation von allen Ständen anerkannt worden.

IX.)

(c) Kurköln nahm das dagegen auf dem Wahlconvent vom Jahr 1790. gemachte monitum wieder zurück. ſ. not. ad §. 44.

IX.) Alle Kammergerichtliche Schriftſteller erkennen die Gültigkeit und lebhafte Obſervanz der Oeſterreichiſchen Privilegien.

§. 66.

Die ältere Cameraliſten ſchränken zwar die Oeſterreichiſchen Privilegien auf die eigentlichen Erblande ein, bezeugen jedoch einhellig, daß an ihrer Gültigkeit am Kammergericht nie gezweifelt, vielmehr darauf in judicando reflectirt worden ſeye.

Wie wenig die von ihnen gemachte Limitation gegründet war, und daß dieſe auf allen Fall nunmehr völlig unanwendbar ſeye, iſt bereits gezeigt. Die neuern Schriftſteller nehmen auch hierauf keine Rückſicht. Ludolf (d) und Harpprecht erkennen die unbeſchränkte Oeſterreichiſche Befreyung von allem Gerichtszwang des Kammergerichts. Sie fügen noch die merkwürdige Verſicherung hinzu; daß nach Zeugniß der Reichstags-Handlungen, die Oeſterreichiſche Exemtion auf die ausdrückliche Einwilligung aller Stände des Reichs, ſich gründe.

X.)

(d) Im Verzeichniß der Privilegien in ſeinem Corpore juris Cam. S. 74.

X.) Die Einwendungen, welche die Staatsrechts-Lehrer den Oeſterreichiſchen Privilegien machen, verdienen keine Rückſicht, weil ſie ſich auf irrige Vorausſetzungen gründen.

§. 67.

Die gegen Oeſterreich aufgeführte kammergerichtlichen Präjudicien berühren weder das Erzhaus, noch die Erblande, ſondern blos die Reichspfandſchaften, welche Oeſterreich beſitzt. Mit denen gegen das Erzhaus 1549. erkannten Proceſſen hat es gezeigtermaſſen eine ganz beſondere Beſchaffenheit. In dem Proceß: Oeſterreich wider Baaden, die Herrſchaft Sauſenberg betreffend, war Oeſterreich Kläger, mußte alſo dem Gerichtsſtand des beklagten Marggrafen von Baaden folgen. Und gleichwohl werden dieſe kammergerichtliche Erkenntniſſe, aus Unwiſſenheit von einigen Staatsrechts-Lehrern zum Beweis gebraucht, daß es mit den Oeſterreichiſchen Privilegien eben ſo ausgemacht nicht ſeye. Klock ſtellt ſogar Grundſätze auf, die den Umſturz aller reichsſtändiſchen Privilegien nach ſich ziehen würden, wenn ſie überall in Anwendung gebracht werden ſollten.

Der

Der unpartheyiſche Theil der Publiciſten findet ſich demohngeachtet von der Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien eben ſo vollkommen, als von ihrer lebhaften Obſervanz überzeugt, und betrachtet die völlige Exemtion des Erzherzoglichen Hauſes Oeſterreich von der kammergerichtlichen Jurisdiction, als eine völlig ausgemachte, in unſern Tagen keinem Zweifel mehr unterworfene Sache.

Fahnenberg, Egid Joseph Karl von,

Egib Joseph Karl v. Fahnenberg auf Burgheim, Kaiserl. Königl. Erzherzoglich-Oesterreichischer Directorial-Gesandter bey der allgemeinen Reichsversammlung Ueber die völlige Exemtion des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich von der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammer-Gerichts

Wien 1796

4 J.publ.g. 53#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514196-8
VD18 1459403